

Verschwundenes Testament

Immer wieder kommt es bei Todesfällen im Familienkreis zu heftigen Auseinandersetzungen. Der Grund: Das Testament, das der Verstorbene angeblich sicher aufbewahrt hat, ist verschwunden? Oft wird der Schuldige dann im Familienkreis gesucht. Es kommt zu Verdächtigungen, Anschuldigungen – ein tiefer Graben tut sich zwischen möglichen Erben auf. Für den wirklich Schuldigen kann das Verschwinden lassen eines Testaments erhebliche Konsequenzen haben – sofern er auch ausfindig gemacht wird.

VON VERENA BRUNNER *

Es kann vorkommen, dass der Erblasser sein Testament zu Lebzeiten an einem Ort aufbewahrt hat, an dem es nicht vermutet wird. Da passiert es womöglich, dass das Schriftstück

ungeachtet mit anderen für wertlos angesehenen Schreiben ohne böse Absicht auf dem Müll landet. Aber da gibt es auch andere Fälle. Nicht selten wird „der letzte Wille“ des Erblassers zwar aufgefunden, dann aber still und heimlich entsorgt oder versteckt.

Personen, die großes Interesse am Verschwinden der Urkunde haben können, sind jene, die entweder selbst nicht als Begünstigte aufscheinen oder die sich aus einem anderen Grund mit dem Verschwinden des Testaments einen materiellen Vorteil verschaffen könnten.

Wird nämlich kein Testament aufgefunden, so tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge ein. Selbst wenn die Hinterbliebenen wissen, dass der Verstorbene seinen letzten Willen schriftlich festgehalten hat – bleibt das Testament unauffindbar, werden auch die aufgesetzten Verfügungen (z. B. Bedingungen oder Auflagen) außer Kraft gesetzt und die vom Gesetz vorgesehene Erbfolge tritt ein.

Es gibt auch Fälle, in denen eine Person über ein früher datiertes Testament verfügt, in dem sie selbst begünstigt worden ist, und sie das später datierte Testament verschwinden lässt. Dadurch würde das früher datierte Testament Wirksamkeit erlangen, weil der Anschein erweckt wird, dass es sich hierbei um die letzte Verfügung des Erblassers handelt.

Wie man sieht, die Gründe für das Verschwinden lassen eines Testaments sind immer dieselben: Jemand möchte sich am hinterlassenen Vermögen auf unehrenhafte Weise bereichern.

Das Gesetz

Es ist natürlich nachvollziehbar, dass der italienische Gesetzgeber ein solches Verhalten durch Dritte missbilligt. Im Sinne des Art. 620 ZGB muss jeder, der im Besitz eines eigenhändig geschriebenen Testaments ist, dieses einem Notar zur Veröffentlichung vorlegen, sobald er vom Tod des Erblassers erfährt. Dafür bedarf es keiner besonderen Aufforderung vom Gericht, diese Verpflichtung der Veröffentlichung bei dem Notar besteht somit Kraft Gesetz.

Wer auch immer ein niedergeschriebenes Testament wissentlich unterdrückt, kann sich über den erhofften Erfolg einer sol-

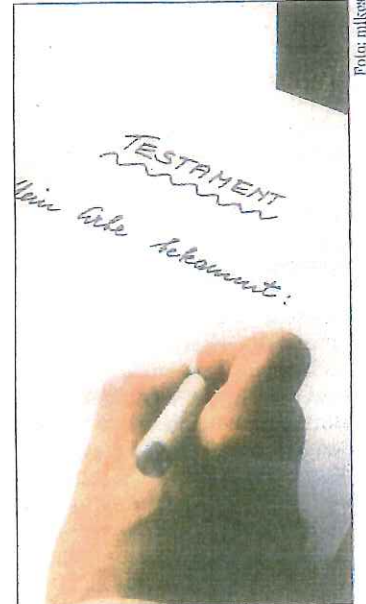


Foto: mlkwa

Ein Testament muss sicher hinterlegt werden, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

chen Aktion möglicherweise nicht auf Dauer freuen. Denn wird nachgewiesen, dass er ein Testament vorsätzlich vorenthalten hat, drohen ihm im Sinne des Art. 463 Abs. 6 ZGB erhebliche Konsequenzen: Wer das Testament, durch das die Erbfolge geregelt worden wäre, unterdrückt, verheimlicht oder verfälscht hat, wird wegen Erbwürdigkeit von der Erbfolge gänzlich ausgeschlossen. Auch kann ein derartiges Verhalten strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Um Auseinandersetzungen oder gar gerichtliche Nachspiele zu vermeiden, ist es daher sinnvoll, ein Testament in sichere Hände zu geben. Es kann bei Vertrauenspersonen, bei Notaren, Rechtsanwälten, Banken usw. hinterlegt werden. 



* Verena Brunner, Juristin mit Rechtskanzlei in Percha

Ein Nachlass – mehrere Erben

VON VERENA BRUNNER

Wenn ein Verstorbener mehrere Erben hinterlässt, so können innerfamiliäre Auseinandersetzungen um das Erbe oft zu einer großen Belastungsprobe für die Familienmitglieder werden und leider oft eine ganze Familie spalten. Es kommt vor, dass sich Geschwister, die ursprünglich miteinander sehr verbunden waren, nach dem Tod der Eltern wegen der Erbschaft vollkommen zerstreuen, sich auch gegenseitig Vorwürfe machen, welche jeglicher Grundlage entbehren.

In solchen Fällen bleibt oft nur der Weg vor das Gericht, der allen Beteiligten viele Nerven kostet und dann oft auch nicht immer zum gewünschten Ergebnis führt.

Wichtig ist in diesen Fällen, dass die Miterben, so groß die Interessensgegensätze und finanziellen Vorstellungen auch sein mögen, versuchen, vernünftig miteinander zu reden und sich bei Bedarf an Experten wenden, die auch außergerichtliche Lösungen anstreben.

Erbengemeinschaft

Wie aber ist die rechtliche Situation, wenn es mehrere Erben gibt?

Sobald der Erblasser mehr als einen Erben (Alleinerbe) hinterlassen hat, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen aller Erben und es entsteht zwischen den Erben eine so genannte Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft tritt in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Ein Miterbe hat keinen Anspruch auf einzelne Nachlassgegenstände, sondern nur einen Anspruch auf eine gewisse Quote an der gesamten Erbmasse, über welche er allerdings frei verfügen kann (Einschränkung: siehe Vorkaufsrecht).

Das bedeutet konkret, dass jeder einzelne Nachlassgegenstand, jede einzelne zum Nachlass ge-

Wenn's ums Erbe geht, dann ist es mit der geschwisterlichen Liebe oft schnell vorbei. Mit etwas Vernunft und eventuellem Beistand durch einen Experten lassen sich gerichtliche Erbstreitigkeiten aber vermeiden.



Foto: gma

hörende Forderung bis zur Erbteilung allen Miterben gemeinschaftlich bzw. jedem der Erben im Verhältnis zu seiner Erbquote zusteht, außer es wurde testamentarisch anders verfügt. Dies führt dazu, dass ein Miterbe bis zur Teilung des Nachlasses alleine nie über einen einzelnen Nachlassgegenstand verfügen kann.

Vorkaufsrecht

Natürlich kann ein Miterbe seinen Anteil bzw. seine ideelle Quote an den noch ungeteilten Nachlass verkaufen. In der Praxis kommt es häufig vor, dass ein Miterbe seinen Anteil an einen weiteren Miterben veräußert und sich so auszahlen lässt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das italienische Recht ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Miterben vorsieht. Bei Veräußerung eines Anteils an Dritte können die Miterben diesen zum Verkaufspreis zurückfordern. Dieses Recht soll das Eindringen unerwünschter, familienfremder Dritter in die Erbengemeinschaft verhindern.

Erbteilung

Ziel einer jeden Erbengemein-

schaft ist die baldige Teilung des Nachlasses. Jeder Erbe soll den auf ihn entfallenen Anteil erhalten.

In der Regel kann jeder Erbe jederzeit die Auflösung der Erbengemeinschaft und die Teilung der Erbmasse verlangen. Der Erblasser könnte in seinem Testament eine Teilung für höchstens fünf Jahre verbieten. Diese Teilung der Erbmasse kann, wenn der Erblasser keine besonderen Vorschriften für die Bildung der Teile getroffen hat, einerseits durch einen Teilungsvertrag zwischen den Miterben erfolgen. In diesem Vertrag einigen sich die Erben über den Wert des gesamten Nachlasses, über die Bildung der einzelnen Lose und über die Zuerkennung an die einzelnen Erben. Können sich die Erben allerdings nicht

auf eine gemeinsame Lösung verständigen, so kann eine Erbteilung auch gerichtlich auf Antrag eines oder mehrerer Miterben erfolgen. Man muss sich allerdings bewusst sein, dass ein derartiges Gerichtsverfahren mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden ist und sich sehr langwierig gestalten kann.

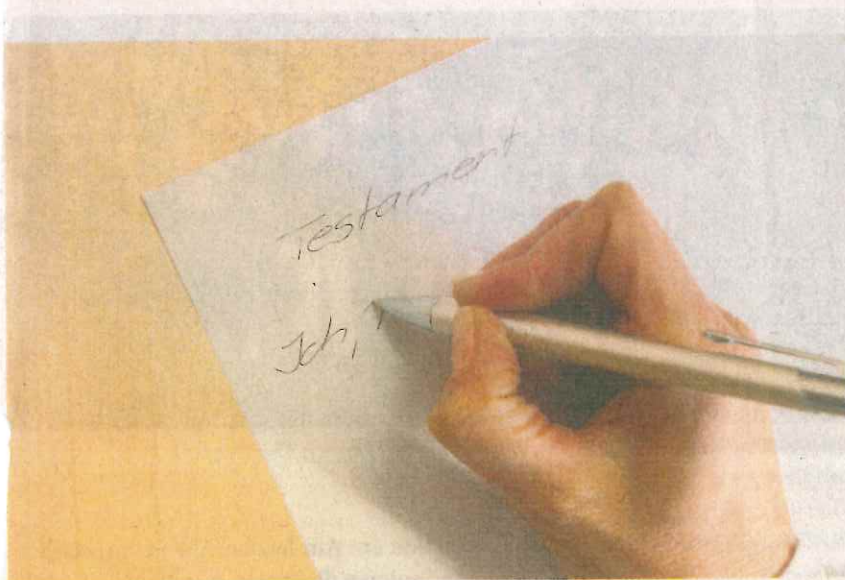


* Verena Brunner, Juristin mit Rechtskanzlei in Percha

DDr. Verena Brunner
Rechtskanzlei & Mediation
Tel. 0474 401 330
info@rechtskanzlei.it

Übers Erben und Vererben

Leider gibt es Rechtsirrtümer, die zum Verhängnis werden können. Sich im Vorfeld informieren, um ungute Situationen zu vermeiden. Dazu rät die Rechtsanwältin Verena Brunner im Interview.



Das Aufsetzen eines Testaments ist in vielen Fällen ratsam.

Südtiroler Landwirt: Über die rechtliche Situation Bescheid wissen: Warum ist das so wichtig?

Verena Brunner: Es ist wesentlich, sich im Vorfeld zu informieren, d.h. vor der Ehe oder bevor ein Todesfall eintritt, wie die rechtliche Situation im betreffenden Fall ist. Sonst kommt es immer wieder vor, dass die Frau vor unvollendete Tatsachen gestellt und mit einer Situation konfrontiert wird, mit der sie eben nicht gerechnet hat. So sind z. B. unverheiratete Paare, auch wenn sie gemeinsame Kinder haben und zusammengewohnt haben, nicht automatisch erbberechtigt, außer es wird mit einem Testament geregelt.

Können Sie ein Beispiel aufzeigen?

Das kinderlose Ehepaar Jakob und Maria hat kein Testament errichtet, in der Meinung, dass der überlebende Partner alles erbt. Das ist ein Irrtum, der fatale Folgen haben kann, weil die lebenden Geschwister oder Eltern des verstorbenen Ehegatten ein Drittel des Vermögens erben. Daher ist in diesen

Fällen das Aufsetzen eines Testamentes sehr wichtig.

Thema Erbe: Was raten Sie hier?

Ich höre immer wieder: Erbstreit in unserer Familie, das gibt es nicht. Und da bin ich immer vorsichtig, weil selbst bei besten Familienverhältnissen kann die Aufteilung des hinterlassenen Vermögens eine ganze Familie spalten. Daher mein Rat: Frühzeitiges Nachdenken und auch offene Gespräche zu Lebzeiten können viele Konflikte vermeiden.

Was gibt es noch zu bedenken?

Es besteht auch ein Irrglauben, der besagt: Niemand kann fremde Schulden erben. Das stimmt nicht, denn wenn das Erbe stillschweigend angenommen wird, verschmilzt das Privatvermögen des Erben mit dem geerbten Vermögen. Man wird für die Haftung der geerbten Schulden herangezogen, deren Existenz meistens nicht bekannt ist. Daher rate ich immer sich im Vorfeld genauestens über die Erbschaft zu informieren. ▲



Verena Brunner, Rechtsanwältin spezialisiert in Erbrecht und Familienrecht.



Mehr Infos

Die Rechtsanwältin Verena Brunner hat an der SBO-Broschüre „Die Bäuerin am Hof – Ich weiß Bescheid“ mitgearbeitet. Die Broschüre ist im SBO-Büro, über die Bezirksbäuerinnen oder in den SBB-Bezirksbüros erhältlich.

Was ist sinnvoller: Gütergemeinschaft oder Gütertrennung?

Ehepaare vor der Entscheidung

Gerade im Wonnemonat Mai schließen viele Paare den Bund fürs Leben. Am Tag, der der schönste im Leben sein soll, denkt wohl noch niemand an Trennung oder Scheidung. Doch die Statistik zeigt andere Zahlen: So wurden allein im vergangenen Jahr in Südtirol 660 Ehen wieder getrennt. Wer sich vorher über die Folgen der Trennung informiert hat und den für sich richtigen Güterstand gewählt hat, ist wenigstens vor den schlimmsten Überraschungen gefeit.



VON JUTTA PERKMANN

Ein Ehepaar – nennen wir es Unterholzner – hat 20 Jahre zusammengelebt. Beide waren berufstätig und verdienten ungefähr gleich viel. Nach 20 Jahren: die Trennung. Die beiden hatten zu Beginn der Ehe Gütertrennung vereinbart. Doch im Laufe der Jahre – und das stellte sich erst vor Gericht heraus – hatte der Ehemann sämtliche Kosten für die Lebenshaltung der Familie mit den zwei Kindern getragen. Von Lebensmitteln über Kleidung, Urlaube und Miete hatte alles er bezahlt. Die berufstätige Mutter hingegen hat ihr Gehalt angespart und zum Unterhalt der Familie nichts beigetragen. In diesem Fall gilt: Obwohl der Ehemann sämtliche Kosten des Alltagslebens der Familie getragen hat, hat er im Zuge des Ehetrennungs-Verfahrens keinen Anspruch auf Rückzahlung der

allein getragenen Lebenshaltungskosten. Die Rechtsform der Gütertrennung bedeutet auch in diesem kuriosen Fall, dass das Vermögen der beiden Ehepartner im Trennungsfall getrennt zu bewerten ist.

Zugegeben – ein Fall, der in dieser Form wohl selten zu finden ist. Viel häufiger ist die Situation in Südtirol jene, dass der Ehemann das Einkommen für die Familie erwirtschaftet und die Ehefrau zu Hause bleibt und die Familienarbeit leistet, das Haus in Ordnung hält und die Kinder großzieht. Das heißt nun nicht automatisch und in jedem Fall, dass die Gütergemeinschaft sich für die Ehepartner besser eignet. „Jeder Fall ist anders gelagert, und die Frage der Gütergemeinschaft oder Gütertrennung muss für den konkreten Einzelfall beantwortet werden“, sagt die Brunecker Rechtsanwältin Ingeborg Meraner.

Grundsätzliche Überlegungen

Trotzdem kann man gewisse Grundsatz-Überlegungen anstellen: So gilt zum Beispiel, dass Frauen, die kein Einkommen beziehen und sich um die Kinder kümmern, während der Mann voll erwerbstätig ist, im Regelfall mit der Rechtsform der Gütergemeinschaft besser aufgehoben sind. Denn im Fall der Trennung – und nur dann kommt die Güter-Veranlagung zum Tragen – nimmt die Frau im Fall der Gütergemeinschaft am Vermögenszuwachs teil, den der Mann in den Jahren der Ehe erwirtschaftet hat. Falls die Eheleute Gütertrennung vereinbaren, würde die Frau keine Ansprüche auf seine Ersparnisse haben. „Die Überlegung in diesem Fall muss lauten: Ermöglichte ich durch meine Hausfraueneigenschaft dem berufstätigen Mann sein Vermögen, anzunähern?“

ren? Spart er für uns beide das Geld an, oder nur für sich?“ sag Meraner.

(Fortsetzung auf Seite 5)



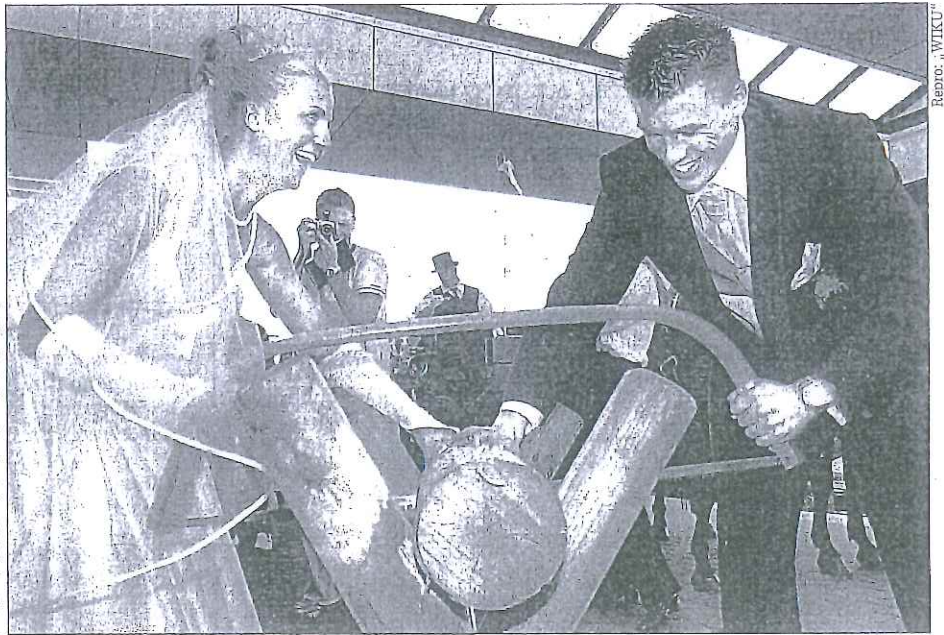
Die Rechtsanwältin Ingeborg Meraner-Ploner ist Mitarbeiterin der Kanzlei Leiter in Bruneck und berät zahlreiche Ehepaare und Ehepartner.

Eine zweite Grundsatz-Überlegung kann sein: Falls einer der Ehepartner ein Unternehmer, Freiberufler oder Gesellschafter einer Firma ist, könnte es Haftungsansprüche gegen ihn geben. Insbesondere bei Gesellschaftsformen mit vollhaften Gesellschaftern oder einer Einzelfirma stellt sich diese Frage. „In diesem Fall ziehen viele Eheleute die Gütertrennung vor, damit im Falle einer Forderung gegen den Ehemann, welche nicht durch das Firmenvermögen abgedeckt wird, das Vermögen der Frau unangetastet bleibt“, sagt die Rechtsanwältin.

Natürlich gibt es auch Fälle, für die sich beide Rechtsformen im Widerspruch anbieten würden: „Angenommen, die Frau leistet die Familienarbeit, und der Mann ist aber Einzelunternehmer – in diesem Fall muss man das eine gegen das andere abwägen“, sagt Meraner.

Nachdem die gesetzlich vorge-

Am
sprachwörtlich
„schönsten
Tag des
Lebens“
denkt noch
niemand an
die Trennung.
Ein paar
Gedanken im
Vorfeld sind
aber
sicherlich
sinnvoll.



Gütertrennung

Im Fall der Trennung gibt es keine vermögensrechtliche Auseinandersetzung über das Vermögen der Eheleute. Jeder Ehepartner behält das Vermögen, das er auch in der Ehe erworben hat. Trotzdem können die Eheleute in der Ehe zum Beispiel gemeinsam ein Haus kaufen und werden in diesem Fall zu den Eigentümern einer „Haushälfte“.

Gütergemeinschaft

Im Fall der Trennung wird das im Bestand der Ehe erworbene Vermögen aufgeteilt. Alles, was die Eheleute während der Ehe erwirtschaftet und zum Zeitpunkt der Ehetrennung noch vorhanden ist, gehört automatisch zur Hälfte auch dem anderen. Entgegen einem weit verbreiteten Irrtum führt die Gütergemeinschaft jedoch nicht zur automatischen Bildung eines „gemeinsamen Vermögens“ aller Güter der Eheleute. Denn alle Vermögensteile, die die Eheleute vor der Eheschließung besessen haben, sowie auch Schenkungen oder Erbschaften, bleiben selbständig und fallen nicht in die Gütergemeinschaft. Geteilt wird also lediglich der Wertzuwachs. Konkret: Alles, was bei Beendigung der Ehe an im Bestand der Ehe erwirtschafteten Vermögen noch vorhanden ist, wie zum Beispiel Bankkonten, Geld, Aktien, wird aufgeteilt.

sehene Form des Güterstandes, jene der Gütergemeinschaft ist, kann davon ausgegangen werden, dass diese in Südtirol häufiger vorkommt. Die Form der Gütertrennung wird jedoch laut Meraner von jungen Ehepaaren immer häufiger in Betracht gezogen.

Güter-Gebahrung und Unterhalt

„Im Prinzip gilt, dass in der Ehe jeder Ehepartner nach seinen Möglichkeiten zur Ehe beitragen muss – das gilt auch für das Finanzielle“, sagt Meraner. „Wenn also ein Ehepartner 800 Euro netto verdient und der andere 2500 Euro, dann muss der Besserverdiener eben im Verhältnis mehr beitragen.“

Der Anspruch auf Unterhalt jedoch sei getrennt zu sehen vom vermögensrechtlichen Anspruch. Ein Beispiel: Ein Ehepaar (sie Hausfrau, er Manager) hat Gütertrennung vereinbart und die Ehepartner haben somit bei der Trennung keinen Anspruch auf das Vermögen des Ehepartners. Der Ehemann hat im Laufe der Jahre ein großes Vermögen angehäuft – er muss im Fall der Trennung nun doch eine relativ höhere Unterhaltszahlung leisten, auch wenn seine Frau auf das Vermögen keinen Zugriff hat. Dasselbe gilt bei Menschen, die durch Schenkungen und Erbschaften zu einem Vermögen gekommen sind: Die auf diesem Wege erworbenen Güter sind zwar von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen, jedoch wird auch hier aufgrund des großen Vermögens ein höherer Un-

terhaltsbeitrag für den finanziell und vermögensrechtlich schwächeren Ehepartner fällig.

Weitere Möglichkeiten

Einen Ehevertrag, wie er zum Beispiel in Deutschland geschlossen wird, kennt die italienische Rechtsordnung nicht. Sehr wohl aber treffen Eheleute „Privatvereinbarungen“, die zum Beispiel regeln, wie viel die Ehepartner monatlich in ein gemeinsames Konto, aus dem die Lebenshaltungskosten der Familie bestritten werden, einzahlen. Die Verbindlichkeit solcher Privatvereinbarungen ist jedoch fraglich, da das Prinzip der Beitragsleistung nach den jeweiligen Möglichkeiten zwischen den Eheleuten in jedem Fall Gültigkeit hat.

Die italienische Rechtsordnung bietet jedoch die Möglichkeit, die Gütergemeinschaft in beschränktem Maße vertraglich einzuschränken oder auch die Bildung eines „Familiengutes, (fondo patrimoniale), mit welchem einzelne Vermögensteile wie zum Beispiel Liegenschaften ausgelagert und die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familie genutzt werden können. „Diese Möglichkeit wird allerdings selten in Betracht gezogen“, sagt Meraner.

Summa summarum: „Es ist sinnvoll, bereits zu Beginn der Ehe klare Absprachen zu treffen, wie man den gemeinsamen Lebensunterhalt bestreiten will“, sagt Rechtsanwältin Meraner. Dann kann man hoffentlich das abschreckende Beispiel des Ehepaars Unterholzner vermeiden. W

Fallbeispiele aus der Praxis

Die Entscheidung für die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung ist fall-spezifisch. Und doch kann man sich anhand von Fallbeispielen orientieren:

- Die Frau leistet die Familienarbeit, er erwirtschaftet das Einkommen – Gütergemeinschaft;
- beide Eheleute sind berufstätig und verdienen ungefähr gleich viel – sowohl Gütergemeinschaft als auch Gütertrennung ist hier denkbar;
- Die Ehefrau verdient mehr als ihr Ehemann – in diesem Fall könnte der Ehemann die Überlegung der Gütergemeinschaft anstellen, wenn er glaubt, nicht das zu verdienen, was die Ehefrau künftig verdienen kann;
- einer der Ehepartner geht persönlich ein hohes unternehmerisches Risiko ein – Gütertrennung;
- die Ehepartner haben eine unterschiedliche Staatsangehörigkeit – dieser Tatbestand hat keine Auswirkung auf den Güterstand. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Ehepartnern gilt: üblicherweise das Recht jenes Staates, in dem das Familienleben hauptsächlich stattfindet.

BRUNECK

Uni trifft Wirtschaft

Im NOI Techpark trafen sich vor kurzem Bruneck-Vertreter der Freien Universität Bozen mit Pustertaler Unternehmen und Vertretern des SWR-Bezirksausschusses Pustertal. Ziel der Veranstaltung war es, der lokalen Wirtschaft den Mehrwert des Universitätsstandorts in Bruneck für die lokale Wirtschaft näher zu bringen und bestehende Projekte der Zusammenarbeit zwischen Universität und Wirtschaft vorzustellen.

Vier Professoren aus den Bereichen Smarte und Nachhaltige Produktion (Prof. Erwin Rauch), Robotik (Prof.in Angelika Peer), Tourismus und Mobilität (Prof. Matthias Fuchs) sowie Marketing (Prof. Oswin Maurer) berichteten über ihre Tätigkeit an der Universität und über bereits bestehende Projekte der Zusammenarbeit mit der heimischen Wirtschaft. Initiator der Veranstaltung und Bezirkspräsident des Bezirksausschusses Pustertal im Südtiroler Wirtschaftsring, Thomas Ausserhofer betonte, wie wichtig es sei, dass man die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Universität ausbaue. Vor allem kleinere und mittelständische Unternehmen hätten oft Hem-

mungen, mit der Universität Kontakt aufzunehmen, wüssten oft nicht, welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit es mit der Universität gebe und welchen Mehrwert diese für den eigenen Betrieb haben könne, so Thomas Ausserhofer.

Auch Prof. Alex Weissensteiner, betonte die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit der heimischen Wirtschaft. Man wolle mit dem Standort in Bruneck einen Mehrwert für die gesamte Region schaffen. Wichtig sei, dass die Universität sich dabei für die lokale Wirtschaft öffnet und mit dieser kooperiert. Diesen Weg wolle man konsequent weiterführen und in Zukunft noch weiter ausbauen. Dr. Günther Mathà ging zudem auf das Problem des mangelnden Angebots an Wohnungen für Studierende und Forscher und Forscherinnen im Raum Bruneck ein. Ohne diese Wohnmöglichkeiten riskiere man, Studierende an andere Universitäten zu verlieren, wo es leichter sei, eine Wohnung zu finden. Er appellierte an die Politik, den dringend gebrauchten Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

swr/red



Trennung mit Eigentumsübertragung

Oft stehen Paare, die sich trennen, vor der Herausforderung, gemeinsame Vermögenswerte gerecht aufzuteilen. Insbesondere die gemeinsam erworbene Familienwohnung spielt dabei eine zentrale Rolle. Grundsätzlich bleiben die zum Zeitpunkt der Trennung bestehenden Eigentumsverhältnisse auch nach der Trennung bestehen. Dies kann jedoch auch Jahre nach einer Trennung immer wieder zu Konflikten zwischen den ehemaligen Partnern führen.

Um dem entgegenzuwirken, besteht in Italien die Möglichkeit, bereits im Rahmen des Ehetrennungs- oder Scheidungsverfahrens Immobilien an einen der beiden Ehegatten zu übertragen. Dies erscheint zumeist sinnvoll, da damit klare Verhältnisse zwischen den Ehepartnern geschaffen und beiden Parteien ein Neubeginn erleichtert werden kann. Ein zusätzlicher Gang zum Notar wird dadurch hinfällig, weil die Übertragung direkt im Rahmen des Trennungs- oder Scheidungsverfahrens erfolgt. Das spart nicht nur Zeit, sondern auch Kosten.

Ist das auch bei Immobilien mit Wohnbauförderungen möglich?

Ja, sogar in solchen Fällen ist eine Übertragung an einen der Ehepartner zulässig und möglich. Es ist allerdings notwendig, an das zuständige Amt einen entsprechenden Antrag zu stellen. Nach Prüfung des Trennungs-/Scheidungsurteils wird eine Ermächtigung zur Übertragung ausgestellt. Dadurch können die notwendigen Eintragungen der geänderten Eigentumsverhältnisse im Grundbuch durchgeführt werden.

RA Avv. DDr. Verena Brunner
Kanzlei Brunner in Percha



Quelle: swr

Professor Alex Weissensteiner setzt auf die Zusammenarbeit mit der heimischen Wirtschaft.

„Ein Streit nützt niemandem“

Wie schmerzlich eine Trennung ist, wissen alle, die diese Erfahrung machen mussten. Die emotionalen Folgen sind für alle Beteiligten oft schwer zu überwinden. Dazu kommt manchmal ein jahrelanger Streit vor Gericht mit hohen Prozesskosten, bei dem am Ende niemand gewinnt. „Das lässt sich oft auch vermeiden“, sagt Verena Brunner aus Olang. Sie ist nicht nur Juristin, sondern zudem Psychologin und Mediatorin. Als solche kennt sie neben Paragrafen auch die Gefühlsebene der Menschen und nutzt dies für ihren Beruf.

WIKU: Wie kamen Sie dazu, zwei so gegensätzliche Studienfächer zu verbinden?

VERENA BRUNNER: Begonnen habe ich mit dem Psychologiestudium, bin dann eher durch Zufall zu den Rechtswissenschaften gestoßen und habe mich von diesem „Gegensätzlichen“ angespornt gefühlt – da das Logisch-Analytische, dort das Hintergründige und Gefühlvolle. Ich habe sowohl im Krankenhaus als auch auf Gericht praktiziert und wollte beide Erfahrungen in meinen Beruf einbauen. Dann bin ich auf die Mediationsausbildung in Innsbruck gestoßen. Mediationsverfahren werden mittlerweile auch in Südtirol von einigen Juristen oder Psychologen angeboten.

WIKU: Sie sind am Ende dennoch auf die rechtliche Schiene gesprungen.

BRUNNER: Ja, sie gibt mir die beste Möglichkeit, beide Bereiche einzubringen. Besonders im zivilrechtlichen Bereich – etwa bei Erbschaftsabwicklungen, bei der Regelung der Unternehmensnachfolge oder eben bei Ehetrennungen – sind die rechtliche und die psychologische Seite gleichermaßen wichtig. Eine Trennung ist nicht nur mit juristischen und finanziellen Problemen verbunden, sondern es gibt Verlustängste, Zukunftsorgen, Belastungen durch eine neue Orientierungssuche. Da brauchen die Klienten oft nicht nur rechtliche Aufklärung, sondern jemanden, der ihnen zuhört und ihre Sorgen und Nöte ernst nimmt. Der Riss zwischen den Konfliktparteien ist manchmal so groß, dass sie vieles übersehen, was ihre Probleme lindern könnte. Hier kann psychologisches Hintergrundwissen wichtig werden.

WIKU: Wie wirkt es sich auf die Gespräche mit den Konfliktparteien aus, wenn Sie Elemente der Mediation bzw. Psychologie einbringen?

BRUNNER: Ich denke, ich kann an juristische Fälle mit einer an-



Verena Brunner stammt aus Olang, hat in Innsbruck das Studium der Rechtswissenschaften und der Psychologie abgeschlossen, Praktika in beiden Bereichen absolviert und arbeitet in der eigenen Rechtskanzlei in Percha. Außerdem ist sie ausgebildete Mediatorin.

deren Sichtweise herangehen, weil mir zusätzliche Beurteilungsmöglichkeiten und daraus folgende Lösungsansätze zur Verfügung stehen. Ziel dieser Arbeit ist es, von der Oberfläche eines Problems zum Kern vorzudringen und zu wirklichem, das heißt, zu dauerhaften Lösungen beizutragen. Man möchte zu einer einvernehmlichen Lösung bzw., wenn es beide so wollen, dann auch zu einer einvernehmlichen Trennung gelangen und somit nervenaufreibende streitige Ehetrennungsverfahren vermeiden.

WIKU: Warum ist es Ihrer Ansicht nach so wichtig, wenn ein Zusammenleben für den einen oder den anderen Ehepartner unerträglich geworden ist, eine einvernehmliche Ehetrennungsantrag bei Gericht einzubringen?

BRUNNER: Weil man sich dadurch nicht nur langwierige, nervenaufreibende und kostspielige Gerichtsverfahren spart, sondern auch, weil der Weg zur einvernehmlichen Tren-

nung beiden Parteien die Chance bietet, mit Hilfe eines Experten Lösungen zu entwickeln, die für beide Seiten positiv und für die Zukunft tragfähig sind. Schuldzuweisungen und das Austragen „alter“ Geschichten helfen niemandem – und schon gar nicht den Kindern, zwischen zwei Stühlen sitzen. Bei einer einvernehmlichen Ehetrennung bringen die Ehepartner nämlich einen gemeinsamen Antrag bei Gericht ein. Es findet dann nur eine Verhandlung vor dem Richtersenat statt, der lediglich überprüft, ob die getroffenen Abmachungen die Interessen der Kinder wahren. Die Verhandlung vor Gericht erweist sich somit als Formsache.

WIKU: Wie reagieren Ihrer Erfahrung nach die betroffenen Kinder auf Trennungen?

BRUNNER: Für Kinder ist eine Trennung immer sehr schwierig zu verarbeiten. Aber es gibt Unterschiede. Bei einem Großteil der streitigen Ehetrennungsverfahren steht leider alles andere als das Kindeswohl im Vorder-

grund. Für die Parteien ist der Streit dann nur Ventil für ihre Enttäuschung und ihre gegenseitigen Hassgefühle, die gemeinsamen Kinder werden oft als Druckmittel missbraucht. Meine bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass es einfacher für die Kinder ist, wenn die Eltern weiter positiv miteinander umgehen. Ein gemeinsames Verhandlungsergebnis ist Ausdruck gegenseitigen Respekts und wird auch von den ehemaligen Lebenspartnern besser angenommen und eingehalten als ein vom Richter diktiertes Urteil.

WIKU: Dennoch ist die Theorie oft schwer in die Praxis umzusetzen, z. B. wenn der ehemalige Partner auf „stur“ schaltet oder es tiefe, nicht mehr zu bewältigende Konflikte im Eheleben gegeben hat. Oder wenn es um finanzielle Forderungen geht.

BRUNNER: Natürlich gibt es auch die Fälle, in denen sozusagen nichts mehr zu machen ist, was den gegenseitigen Respekt betrifft. Aber mein Eindruck ist, dass die meisten sehr wohl darauf reagieren, wenn man ihnen erklärt, dass ein einvernehmliches Verfahren erstens viel schneller, zweitens viel kostengünstiger und drittens für die Kinder besser endet wird.

INTERVIEW: EDITH RUNER

Partnerschaft

Neue Serie

Viele leben sie täglich, aber die meisten wissen über die rechtliche Seite der Partnerschaft wenig Bescheid. Der „WIKU“ startet daher gemeinsam mit der Rechtsanwältin und Psychologin Verena Brunner eine Serie, in der verschiedenste Aspekte rund um die Ehe und Partnerschaft beleuchtet werden. Im nächsten „WIKU“ geht es um Formen der Ehe und Partnerschaft. 

Artikelserie zum Familienrecht (2)

Die Ehetrennung

Nachdem im ersten Teil der Artikelserie zum Familienrecht im „WIKU“ vom 22. Oktober der Unterschied zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft das Thema war, geht es in dieser Ausgabe um die Ehetrennung und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Partner.

VON VERENA BRUNNER *

Die Ehetrennung bewirkt im Unterschied zur Ehescheidung nicht das Auflösen der Ehe, sie setzt nur die Pflicht zum Zusammenleben und zur Treue außer Kraft, und die Beistandspflicht kann zur Unterhaltspflicht werden. Am Zunamen der Ehefrau ändert sich nichts. Diesbezüglich kann sie als Übergangssituation, gewissermaßen als Probezeit für die Eheleute verstanden werden.

Dadurch, dass die Ehegatten

nicht mehr zusammenleben, entsteht jedoch eine Situation, die neu geregelt werden muss. Das Gesetz unterscheidet zwischen einer einvernehmlichen und einer gerichtlichen Ehetrennung. Beide müssen über das Gericht durchgeführt werden. Beide können auch wieder rückgängig gemacht werden, und dies ohne Mitwirken des Gerichtes: wenn die Ehegatten dies ausdrücklich erklären oder diesen Willen durch ihr Verhalten eindeutig zum Ausdruck bringen, das heißt, das gemeinsame eheliche Leben wiederaufnehmen.

Einvernehmliche Ehetrennung

Wenn sich die Ehegatten nach reiflicher Überlegung einig sind, dass ihre Ehe keinen Inhalt mehr hat und ein Zusammenleben mit dem Ehepartner nicht mehr möglich ist, können sie die Ehetrennung auch gemeinsam beantragen. Eine einvernehmliche Trennung ermöglicht den Partnern im Falle eines Scheiterns der Ehe ein faires Auseinandergehen.

„Einvernehmlich“ bedeutet, dass die Eheleute ihre nacheheliche Beziehung bzw. die Trennungsbedingungen allein, mit einem oder zwei getrennten Rechtsanwälten regeln können und anschließend einen gemeinsamen Antrag bei Gericht einbringen. Es findet dann nur eine Verhandlung vor dem Richtersanat statt. Dieser überprüft u. a., ob die Abmachungen betreffend den Unterhalt und die Anvertrauung der Kinder nicht in Widerspruch zu den Interessen der Kinder stehen. Wenn der Richtersanat zur Überzeugung gelangt, dass die Interessen der Kinder gewahrt werden, so werden die eingereichten Trennungsbedingungen vom Gericht bestätigt.

Wichtig: Eine Ehetrennung ohne gerichtliche Bestätigung hat keine unmittelbaren Rechtsfolgen, sodass sie nie Voraussetzung für eine Ehescheidung sein kann.

Mit der einvernehmlichen Ehetrennung können jahrelange Auseinandersetzungen vor Gericht vermieden werden. Außerdem bietet sie den Eheleuten die Chance, mit Hilfe von Experten Lösungen zu entwickeln, die für beide Seiten gewinnbringend und für die Zukunft tragfähig sind. Dieses Verfahren ist außerdem viel kostengünstiger und dauert nur einige Monate.

Strittige Ehetrennung

Wenn sich die Eheleute nicht einigen können, weil beispiels-



* Verena Brunner ist Juristin, Psychologin und ausgebildete Mediatorin

weise ein Ehepartner die Trennung nicht möchte oder weil sie über die Höhe des geschuldeten Unterhaltsbeitrages nicht übereinkommen, kann ein Ehepartner allein die gerichtliche Trennung beantragen.

Das Gesetz sieht vor, dass die Trennung auch dann verlangt werden kann, wenn unabhängig vom Willen der Ehegatten Tatsachen eintreten, die die Fortsetzung des Zusammenlebens unerträglich machen oder schwere Schäden für die Erziehung der Kinder zur Folge hätte.

Im Zuge eines strittigen Ehetrennungsverfahrens findet die erste Verhandlung vor dem Präsidenten des Landesgerichts statt, der beide Parteien anhört und anschließend die einstweiligen Verfügungen trifft, die für die Dauer des Ehetrennungsverfahrens gelten. Dabei wird bestimmt, wer das Sorgerecht für die Kinder erhält, bei wem sich die Kinder gewohnheitsmäßig aufhalten, wer somit in der ehelichen Wohnung verbleiben darf und wie hoch die Unterhaltsbeiträge sind. Der Präsident des Landesgerichts bestimmt einen Instruktionsrichter, der für die Fortführung des Verfahrens verantwortlich ist.

Das strittige Trennungsverfahren kann sich unterschiedlich lang und intensiv gestalten. Es werden Beweise aufgenommen und dabei Zeugen angehört, Gutachten erstellt und auch Lokalaugenscheine vorgenommen. Erst wenn sämtliche Beweise aufgenommen wurden, stellen die Prozessparteien ihre jeweiligen Schlussanträge, und der Richter kann das Urteil erlassen.

(Fortsetzung auf Seite 11)

Ehetrennung: Wichtige Punkte

■ Sorgerecht für minderjährige Kinder

Mit der Gesetzesnovelle Nr. 54 von 2006 wurde eingeführt, dass nach einer Trennung von verheirateten oder unverheirateten Eltern das gemeinsame Sorgerecht den Normalfall darstellt und nur in Ausnahmefällen das alleinige Sorgerecht zu Gunsten eines Elternteils festgesetzt wird.

Dabei wohnen die Kinder zwar bei einem Elternteil, die Entscheidungen in Bezug auf das Kind müssen allerdings gemeinsam getroffen werden. Der Wille des Gesetzgebers ist es, den nicht zusammenlebenden Elternteil in das Alltagsleben des Kindes stärker miteinzubeziehen. Das minderjährige Kind hat somit das Recht, eine ausgewogene und dauerhafte Beziehung zu jedem Elternteil aufrecht zu erhalten, von beiden Fürsorge, Erziehung und Unterweisung zu erhalten und Beziehungen mit den Verwandten beider elterlichen Linien (z. B. Großeltern) aufrecht zu erhalten.

■ Kindesunterhalt

Eltern müssen ihre Kinder bis zu ihrer ökonomischen Unabhängigkeit erhalten, ausbilden und erziehen. Beide Elternteile sind verpflichtet, im Verhältnis zum jeweiligen Einkommen zum Unterhalt der Kinder beizutragen. Bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages wird u. a. dem Umstand Rechnung getragen, wieviel Zeit derjenige Elternteil, welcher nicht mit dem Kind zusammenlebt, beim Kind verbringt. Der Kindesunterhalt setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Regelunterhalt, der in monatlichen Raten geschuldet ist,
- 2) den außerordentlichen Spesen (z. B. medizinische, außerschulische Spesen), welche nicht regelmäßig anfallen.

■ Eheliche Wohnung

Bei der Zuweisung der Familienwohnung an einen der Ehepartner wird in erster Linie das Interesse der mj. Kinder berücksichtigt. Die mj. Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, auch nach einer Trennung der Eltern in der gewohnten Umgebung bleiben zu dürfen. Somit wird die Familienwohnung, unabhängig wem sie tatsächlich gehört, demjenigen zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt, mit dem die Kinder in Zukunft vorwiegend leben werden, und zwar bis zu deren wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Mit der Gesetzesnovelle Nr. 54 von 2006 wurde eingeführt, dass das Wohnrecht an der ehelichen Wohnung verfällt, wenn der berechnete Ehepartner in einer neuen Beziehung zusammenlebt oder wieder heiratet.

■ Ehegattenunterhalt

Ein Ehegattenunterhalt ist nur geschuldet, wenn ein Ehegatte nicht in der Lage ist, sich aus eigenen Mitteln einen Lebensstandard zu erhalten, der dem während der Ehe genossenem entspricht.

Wenn dies von einem Ehepartner beantragt wurde, klärt das Gericht auch, welchem Ehepartner die Schuld an der Ehetrennung anzulasten ist. Der „schuldige“ Ehepartner verliert die Unterhalts- und damit verbundenen Ansprüche sowie die Erbrechte im Zeitraum zwischen Trennung und Scheidung gegenüber dem Partner und muss zudem die gesamten Prozesskosten tragen. Für das Gericht ist es nicht einfach, die Schuldfrage zu klären. Grundsätzlich muss man sich allerdings immer bewusst sein, dass die im strittigen Ehetrennungsverfahren oft erforderliche Erhebung von Schuldvorwürfen, die oft die letzte gemeinsame Basis zwischen den Ehegatten zerstört, häufig mit nachteiligen Auswirkungen für das Kindeswohl verbunden sind.

Das Erbrecht

Achtung: Im Sinne des Art. 585 ZGB hat der Ehegatte, dem nicht mit rechtskräftigem Urteil die Trennung angelastet worden ist, dieselben Erbrechte

wie der nicht getrennte Ehegatte.

Es kommt oft vor, dass getrennte Ehegatten kein Testament hinterlassen in der Meinung, dass die Kinder automatisch alles erben. Dem ist

allerdings nicht so! Der Ehegatte wird im Todesfall des anderen Ehegatten bei Fehlen eines Testaments gesetzlicher Erbe. Wenn nur ein gemeinsames Kind vorhanden ist, so erwirbt bei fehlendem Testa-

ment der getrennte Ehegatte die Hälfte des Nachlasses, bei zwei oder mehreren Kindern ein Drittel.

DDr. Verena Brunner
Rechtskanzlei & Mediation
Tel. 0474 401 330
info@rechtskanzlei.it

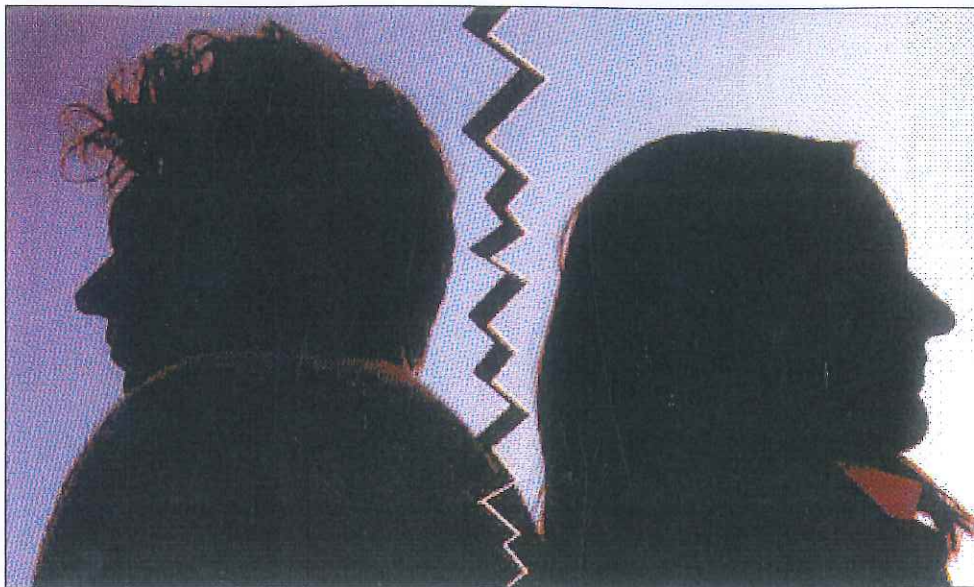


Foto: gms

Eine Trennung ist noch keine Scheidung: Sie soll den Partnern eine gewisse Auszeit geben. Allerdings hat sie sehr einschneidende rechtliche Folgen.

Die Adoption

Viele Ehepaare, denen ein Kinderwunsch versagt bleibt, denken an die Adoption eines Kindes. Bis das sehnlichst erwünschte neue Familienmitglied endlich da ist, ist es aber meist ein langer und komplizierter Weg. Der letzte Artikel im ersten Teil unserer Serie zum Familienrecht beschäftigt sich mit den rechtlichen Hintergründen zu diesem Thema.

VON VERENA BRUNNER *

Das Jahrtausende alte Rechtsinstitut der Adoption war bis in das 20. Jahrhundert hinein vorrangig ein Instrument alternativer Familienbildung zugunsten kinderloser Paare oder Alleinstehender, um diesen einen Erben zu verschaffen, der Haus oder Hof, Handelsbetrieb oder Vermögen übernimmt oder – oftmals noch wichtiger – den Familiennamen fortführt und somit das „Geschlecht“ und oft auch die politische Tradition aufrechterhält. So wurden im römischen Kaiserreich sogar die besten Thronfolger von Kaisern adoptiert, um sicherzustellen, dass vielversprechende Leute, oft mit nachgewiesenen Fähigkeiten problemlos zu ihren Nachfolgern ernannt werden konnten. Mittlerweile ist der Aspekt der Hilfe für elternlose Kinder, die tatsächlich oder sozial verwaist sind, in den meisten Rechtsordnungen der Welt in den Vordergrund getreten.

Die Adoption von minderjährigen Kindern ist heute nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient.

Für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, stellt die Adoption eine Chance dar, unter den förderlichen Entwicklungsbedingungen einer Familie aufwachsen und eine unbeschwerte Kindheit erleben zu können. Andererseits sehen viele ungewollt kinderlose Paare in der Adoption die Möglichkeit, eine eigene Familie zu gründen.



Ob adoptiert oder leiblich, die Rechte der Kinder in der Familie sind dieselben.

Die rechtliche Stellung

Unter einer Adoption von Minderjährigen versteht man grundsätzlich die rechtliche Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen dem Annehmenden und dem zu adoptierenden Kind ohne Rücksicht auf die biologische Abstammung.

Das adoptierte Kind wird durch eine Adoption wie ein leibliches, eheliches Kind in die neue Familie integriert. Alle verwandtschaftlichen Beziehungen und rechtlichen Verbindungen des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie (Eltern, Großeltern, Geschwister usw.) werden unwiderruflich beendet. Mit der Adoption gehen somit grundsätzlich alle Rechte und Pflichten aus den bisherigen Verwandtschaftsverhältnissen unter. Es gibt keine gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen oder Erbansprüche und auch kein Umgangsrecht mehr.

Das adoptierte Kind wird somit zum gemeinschaftlichen Kind der Adoptiveltern. Es erwirbt

seinen Adoptiveltern gegenüber die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, auch was das Unterhalts- und Erbrecht betrifft. Auch erhält es als Geburtsnamen den Familiennamen der Adoptiveltern.

Der Weg zur Adoption eines Kindes ist allerdings oft steinig. Verschiedene Regeln und Gesetze bestimmen darüber, wer ein Kind adoptieren darf und worauf bei der Auswahl von Eltern zu achten ist.

Voraussetzungen

Um ein minderjähriges Kind zu adoptieren, sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Das Paar muss seit mindestens drei Jahren verheiratet sein oder vor der Heirat mindestens drei Jahre zusammengelebt haben. Dazu muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden, wobei das Gericht auch die Kontinuität und Stabilität des Zusammenlebens berücksichtigen muss.

- Es darf in den letzten Jahren

kein gerichtliches Verfahren zur Ehetrennung oder eine faktische Trennung stattgefunden haben.

- Der Altersunterschied zum Kind muss mindestens 18 Jahre und maximal 45 Jahre betragen (diese Voraussetzung genügt für einen Elternteil), wobei Abweichungen möglich sind.

- Das adoptionswillige Ehepaar muss in der Lage sein, die Kinder zu erziehen, auszubilden und zu erhalten.

- Hat das minderjährige zu adoptierende Kind das zwölfte Lebensjahr erreicht, so muss es vorher angehört werden. Hat es das 14. Lebensjahr erreicht, so bedarf eine Adoption immer seiner Zustimmung.

Das Adoptionsgesetz Nr. 184/1993 wurde durch das Gesetz Nr. 476/98 zur internationalen Adoption und durch das Gesetz Nr. 149/01 zur Adoption in Italien novelliert. In den novellierten Gesetzestext wurde u. a. auch eingefügt, dass das Kind von den Adoptiveltern über seinen Status informiert

(Fortsetzung auf Seite 15)

Spielen Sie mit!

GROSSES
Dolomiten
GEWINN
SPIEL

R

am Sonntag

werden muss. Außerdem hat es das Recht, im Alter von 25 Jahren Informationen über Herkunft und Identität seiner leiblichen Eltern einzuholen. 

* * *

Mit diesem Beitrag schließen wir den ersten Teil der Artikelserie ab. Ab Jänner 2009 greifen wir weitere Themen zum Familien- und Erbrecht auf.



* Verena Brunner ist Juristin mit abgeschlossenem Psychologiestudium und Mediatorin

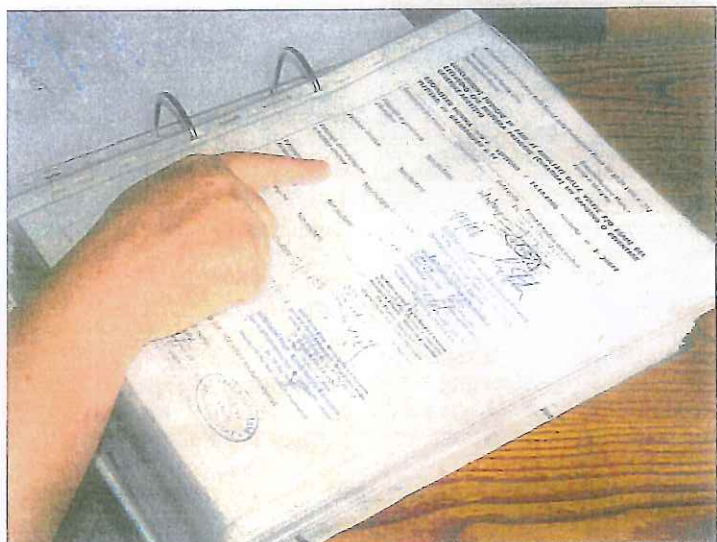


Foto: sh

Viele bürokratische Hürden sind zu überspringen, bevor Paare ein Adoptivkind in die Arme schließen können.

Verfahren (1)

Internationale Adoption

Die Adoption eines Kindes, das aus dem Ausland kommt, ist langwierig. Adoptionswillige Paare können sich zunächst an den örtlich zuständigen Sozialdienst oder an eine Adoptionsvermittlungsstelle wenden. Nach Angaben der Abt. Sozialwesen haben der Verein „AIBI“ (Ass. Amici dei Bambini), Gaismaistraße 18/1, Bozen; Tel. 0471 400909, und der Verein „Amici trentini“, Schlachthofstraße 50, Bozen, Tel. 0471 32415, Außenstellen in Bozen mit zweisprachigen Mitarbeitern. Auch das Landesamt für Frau, Familie und Jugend erteilt Informationen.

Mit Hilfe der Vermittlungsstellen kann eine „Bereitschaftserklärung“ zur Adoption verfasst und beim Jugendgericht hinterlegt werden. Dieses lässt (wie bei der Adoption eines Kindes mit italienischer Staatsbürgerschaft) vom Sozialdienst die Eignung des Paares überprüfen und befindet sodann darüber. Ist das Ergebnis positiv, wird es an die staatliche Kommission für internationale Adoptionen weitergeleitet. Dieser ganze Prozess dauert rund ein halbes Jahr oder etwas länger.

Danach erfolgt die Phase der Aufklärung und Vorbereitung auf die Adoption. Währenddessen leitet die zuständige Vermittlungsstelle die notwendigen Schritte im Ausland ein und unterbreitet dann dem Paar den Vorschlag, das für die Adoption geeignete Kind zu besuchen. Verläuft die Begegnung positiv, übernimmt die Vermittlungsstelle die restlichen Behördengänge, sodass die Kommission für internationale Adoptionen schließlich die Einreise und den Aufenthalt des Kindes in Italien genehmigen kann. Das Gericht in Italien überprüft schließlich, ob das Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurde, damit das Adoptionsdekret in die Standesregister eingetragen werden kann.

Das gesamte Adoptionsverfahren kann unter Umständen jahrelang dauern. 

Verfahren (2)

Adoption in Italien

Adoptionen von minderjährigen Kindern werden über das Jugendgericht durchgeführt. Das adoptionswillige Paar reicht einen Antrag beim Jugendgericht ein. Dieses beauftragt daraufhin den örtlich zuständigen Sozialdienst, der die Voraussetzungen der Eltern innerhalb von vier Monaten überprüfen und darüber einen Bericht abgeben muss. Das Ansuchen des Paares hat drei Jahre Gültigkeit, kann aber auch verlängert werden.

Wird ein Kind in Italien zur Adoption freigegeben, sucht das Jugendgericht aus den bereitwilligen Paaren ein geeignetes aus und verfügt anschließend die so genannte voradoptive Anvertrauung. Im Normalfall wird jenem Paar in der Liste zuerst ein Kind anvertraut, das als erstes das Ansuchen eingereicht hat. Gesuche von Eltern, die behinderte Kinder oder über Fünfjährige adoptieren wollen, werden vorrangig behandelt.

Ist die voradoptive Anvertrauung des Kindes gut verlaufen, verfügt das Jugendgericht die endgültige Adoption. Ist jedoch ein begründeter Verdacht vorhanden, dass die Adoption für das Kind nicht von Vorteil ist, kann die voradoptive Anvertrauung auch widerrufen werden. 

Heirat oder Lebensgemeinschaft – Rechte und Pflichten

Kinder - Anerkennung

Standesamtlich verheiratet (vor dem Staat)

- Die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erwirbt das Kind automatisch
- Als ehelich gelten:
 - Kinder, welche frühestens 180 Tage nach Eingehen der Ehe und nicht später als 300 Tage nach Auflösung der Ehe (z.B. Tod) geboren werden. Die Bestreitung der Vaterschaft von ehelichen Kindern ist nur in taxativ aufgezählten Fällen möglich.
 - Kinder, die zwar in der Ehe, aber vor Ablauf von 180 Tagen ab Eheschließung geboren wurden, sofern nicht einer der Ehegatten oder das Kind selbst die Vaterschaft bestreitet

Wechselseitige Rechte und Pflichten der Partner

Standesamtlich verheiratet

- Treue (nicht nur sexuell)
- Geistiger und materieller Beistand
- Familienleben gemeinsam planen
- Beide müssen, jeder entsprechend seinem Vermögen und seiner Fähigkeit zur Berufsausübung oder Haushaltsführung zur Deckung der familiären Bedürfnisse beitragen.
- Mitarbeit im Interesse der Familie
- Zusammenleben
- gemeinsame Festlegung des Wohnsitzes

Ökonomisches

Standesamtlich verheiratet

- Güterstand der Gütergemeinschaft entsteht kraft Gesetz (automatisch): Alle während der Ehe gemeinsam oder getrennt erworbenen Güter gehen automatisch in das gemeinsame Vermögen der Eheleute über. Unabhängig vom Anteil, den jeder beigetragen hat, werden beide je zur Hälfte Eigentümer. Davon ausgenommen sind persönliche Güter (z.B. Schenkungen, Invalidenrente, usw.).
- Güterstand der Gütertrennung: Den Eheleuten verbleibt das ausschließliche Eigentum an den während der Ehe erworbenen Sachen. Die Vermögen der Ehegatten bleiben voneinander getrennt. Jedem Ehegatten steht die alleinige Verwaltung der eigenen Güter zu.
- Unterhaltsverpflichtung ist unabhängig von Güterstand.
- Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Arbeitsleistungen *betreffend die faktische Mitarbeit*

Standesamtlich verheiratet

- Das Rechtsinstitut des Familienunternehmens (Art. 230-bis ZGB) kommt zur Anwendung. Diese Bestimmung sichert den Familienangehörigen, welche ihre Arbeitskraft fortwährend für die Familie oder im Familienunternehmen einsetzen, ein Mitspracherecht, ein Recht auf Unterhalt gemäß der Vermögenslage der Familie sowie ein Recht auf Beteiligung an den Gewinnen und Zuwächsen des Familienunternehmens, auch in Bezug auf den Geschäftswert, und zwar im Verhältnis zur Menge und Art der geleisteten Arbeit.

Erbrechte

Standesamtlich verheiratet

Hinterbliebene/r	Ohne Testament	Mit Testament	
		Pflichtteil	frei
Ehegatte/Ehegattin	alles	1/2	1/2
Ehegatte/Ehegattin + ein Nachkomme	1/2 1/2	1/3 1/3	1/3
Ehegatte/Ehegattin + mehrere Nachkommen	1/3 2/3	1/4 1/2	1/4
Ehegatte/Ehegattin + Vorfahren	2/3 1/3	1/2 1/4	1/4
ein Nachkomme	alles	1/2	1/2
Mehrere Nachkommen	alles	2/3	1/3
Vorfahren	alles	1/2	2/3
Geschwister	alles	–	alles
Ehegatte/Ehegattin + Geschwister	2/3 1/3	–	alles
Vorfahren + Geschwister	Sonderregeln	–	alles
andere Verwandte bis 6. Grad	Sonderregeln	–	alles

Für Ehegatten und Abkömmlinge (Kinder und Kindeskindern) beträgt die Erbschaftsteuer vier Prozent, wobei für jeden ein Freibetrag in der Höhe von einer Million Euro vorgesehen ist.

Lebensgemeinschaft

- Nichteheliche Kinder haben gleiche Rechte und Pflichten wie eheliche, wenn die Kinder anerkannt werden.
- Nichteheliche Kinder erwerben den rechtlichen Stand eines Kindes durch die ausdrückliche Anerkennung der Vater- oder Mutterschaft (Geburtsurkunde, Erklärung vor dem Standesbeamten)
- Nichteheliche Kinder werden durch nachfolgende Ehe der Eltern automatisch eheliche Kinder.
- Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist möglich.

Lebensgemeinschaft

- Grundsätzlich keine wechselseitigen Rechte und Pflichten

Lebensgemeinschaft

- Der Güterstand der Gütergemeinschaft ist hier nicht vorgesehen.
- Die Güter, welche während einer Lebensgemeinschaft gekauft werden, gehören nur demjenigen, der sie erworben hat (wie bei Gütertrennung). Damit den Lebensgefährten ein Gut gemeinsam gehört, muss dies beim Kauf ausdrücklich festgehalten werden.
- Beträge, die für die Finanzierung des gemeinsamen Unterhaltes gezahlt wurden, können nicht zurückgefordert werden (Naturalobligation).
- Keine Verpflichtung zum Unterhaltsbeitrag
- Kein Recht auf Unterhalt nach einer Trennung
- Kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente

Lebensgemeinschaft

- Das rechtliche Institut des Familienunternehmens, welches besondere Formen und Regelungen für die Mitarbeit der Familienmitglieder festlegt, ist nicht auf die Lebensgemeinschaft anwendbar, auch wenn es einige zaghafte Versuche der Rechtsprechung gibt, dies abzuändern.

Lebensgemeinschaft

- Keine Erbrechte, außer wenn ein Testament vorliegt (auch dann nur innerhalb des verfügbaren Anteils am Vermögen, wenn andere Pflichterben vorhanden sind)
- Alternativen: Schenkungen (innerhalb des verfügbaren Anteils am Vermögen), Lebensversicherung zu Gunsten Partner/in (aber: Prämienzahlungen gelten als Schenkungen an Partner/in)
- Schadenersatzanspruch bei einem Unfall, sofern das Gericht diesem Umstand Rechnung trägt
- Lebensgefährten in nichtehelicher Lebensgemeinschaft unterliegen der Erbschaftsteuer in Höhe von acht Prozent ohne einen Freibetrag.

Artikelserie zum Familienrecht (3)

Die Ehescheidung

Nach dem Thema Ehetrennung geht es in dieser Folge der Artikelserie zum Familienrecht um die Ehescheidung. Während die Ehetrennung lediglich gewisse Pflichten der Eheleute zwischenzeitlich außer Kraft setzt, werden mit der Ehescheidung die zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe völlig aufgehoben und erlauben eine eventuelle Wiederverheiratung.

VON VERENA BRUNNER *

Eine gültige Ehe konnte lange Zeit nur durch den Tod des Ehegatten aufgelöst werden. Erst mit dem Gesetz Nr. 898 vom 1.12.1970 wurde auch in Italien die Möglichkeit der Ehescheidung eingeführt, mit welcher eine gültige Ehe aufgelöst werden konnte.

Die Ehescheidung wird durch richterliches Urteil des Landesgerichtes ausgesprochen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die geistige und materielle Lebensgemeinschaft der Ehegatten aus bestimmten Gründen nicht mehr aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden kann. Bei kirchlich geschlossenen Ehen wird durch richterliches Urteil nicht die Ehescheidung ausgesprochen, sondern lediglich das Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe erklärt, zumal nach kanonischem Recht das Sakrament der Ehe nicht durch eine Ehescheidung aufgelöst werden kann.

Zwei Formen

Der Antrag auf Ehescheidung bzw. auf Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe kann entweder von den Ehepartnern gemeinsam oder von einem Ehepartner allein eingebracht werden. Somit kann das Verfahren entweder einvernehmlich oder strittig erfolgen.

Grundsätzlich müssten jene Bereiche, welche Gegenstand des Ehetrennungsverfahrens waren, im Zuge der Ehescheidung erneut geregelt werden (Sorgerecht, Unterhalt, eheliche Wohnung, usw.). Die Gerichte neigen allerdings dazu, die bei der Trennung vereinbarten oder verfügbaren Bedingungen auch für die Scheidung zu übernehmen, wenn sich die Lebensumstände der Ehegatten seit der Trennung nicht bedeutsam geändert haben.

Scheidungsgründe

Die Ehescheidung bzw. das Erlö-

Treffen bei Gericht: Eine Ehescheidung zieht viele persönliche, aber auch rechtliche Folgen nach sich.



Foto gms

schen der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe kann im Sinne des Art. 3 des Ges. Nr. 898/1970 nur beantragt werden, wenn folgende Scheidungsgründe vorliegen:

- wenn einer der Ehegatten nach der Eheschließung auch für vorher begangene Straftaten zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder, unabhängig vom Strafausmaß, wegen bestimmter schwerer Verbrechen rechtskräftig verurteilt wurde;
- wenn einer der Ehepartner eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt und im Ausland die Nichtigerklärung oder Auflösung der Ehe erlangt hat oder im Ausland eine neue Ehe geschlossen hat;
- wenn die Ehe nicht vollzogen wurde oder wenn mit rechtskräftigem Urteil eine Geschlechtsänderung bestätigt wurde.
- Der weitaus häufigste Scheidungsgrund ist jedoch ein rechtskräftiges Trennungsurteil oder die gerichtliche Bestätigung einer einverständlichen Ehetrennung. Um einen Antrag auf Ehescheidung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe einbringen zu können, müssen die Eheleute mindestens seit drei Jahren gerichtlich getrennt sein. Bei einer strittigen Tren-

nung beginnt die Frist von drei Jahren ab der Verhandlung vor dem Landesgerichtspräsidenten, bei einer einvernehmlichen ab der Verhandlung vor dem Richtersenaat.

Rechtswirkungen

Die Ehescheidung zieht vermögensrechtliche Folgen nach sich, aber auch Rechtswirkungen persönlicher Natur, die durch das Scheidungsurteil geregelt werden. Die Ehegatten erwerben wieder den ledigen Stand, aber nur in zivilrechtlicher Sicht, zumal für die Kirche das eheliche Sakrament nicht durch Scheidung aufgelöst werden kann. Die Ehefrau verliert den Familiennamen, den sie mit Eheschließung ihrem eigenen Namen angefügt hat. Das Gericht kann allerdings die Frau auf deren Antrag hin ermächtigen, den ihrem eigenen Namen angefügten Namen des Mannes zu behalten, wenn daran ein schutzwürdiges Interesse von ihr oder den Kindern besteht.

In Bezug auf die gemeinsamen Kinder bleiben beide Elternteile weiterhin für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung der Kinder verantwortlich. Diese Pflicht bleibt nach Ehescheidung auch

dann bestehen, wenn einer oder beide Elternteile eine neue Ehe eingehen.

Vermögensrechtlich gesehen hat die Ehescheidung die Auflösung der Gütergemeinschaft und des Familiengutes zur Folge, immer unter der Voraussetzung, dass dies nicht bereits im Ehetrennungsverfahren geregelt worden ist. Auch werden die gegenseitigen Erbansprüche aufgehoben.

Unterhaltszahlungen

Unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Eheleute, der Scheidungsumstände, des Beitrages jedes einzelnen zum Familienleben, unter besonderer Berücksichtigung des Einkommens der Eheleute, in Bezug auf die Dauer der Ehe, wird einem der Eheleute die Pflicht auferlegt, dem anderen Unterhaltszahlungen zu leisten, wenn dieser keine hinreichenden Mittel hat oder diese aus objektivem Grund nicht beschaffen kann.

Bei Einigkeit der Parteien kann die Zahlung des Ehegattenunterhaltes auch in einer einmaligen Abfindung erfolgen. Grundsätzlich erlischt der Anspruch auf Ehegattenunterhalt, wenn der Empfänger erneut heiratet oder seine Bedürftigkeit endet.

Wird einem geschiedenen Ehegatten das Recht auf Unterhalt zuerkannt, so kann derselbe unter gewissen Voraussetzungen Ansprüche auf eine Quote der Abfertigung des anderen Ehegatten geltend machen und hat im Falle des Ablebens des geschiedenen Ehegatten – wenn nicht wieder verheiratet – Anspruch auf die Hinterbliebenenrente. **W**

Thema im nächsten „WIKU“: die Adoption



* Verena Brunner ist Juristin, Psychologin und ausgebildete Mediatorin

Artikelserie zum Familien- und Erbrecht (9)

Ein Nachlass – mehrere Erben

Nachdem der „WIKU“ in den Ausgaben vom 11. und 25. Februar 2009 bereits einige wichtige Fragen zum Erbrecht beantwortet hat, geht es in diesem Teil der Artikelserie um die so genannte Erbengemeinschaft. Wenn die Erbschaft aufgeteilt werden muss, kommt es oft zu Streitigkeiten. Deshalb ist es wichtig, über die rechtliche Situation in solchen Fällen Bescheid zu wissen.

VON VERENA BRUNNER

Wenn ein Verstorbener mehrere Erben hinterlässt, so können innerfamiliäre Auseinandersetzungen um das Erbe oft zu einer großen Belastungsprobe für die Familienmitglieder werden und leider oft eine ganze Familie spalten. Es kommt vor, dass sich Geschwister, die ursprünglich miteinander sehr verbunden waren, nach dem Tod der Eltern wegen der Erbschaft vollkommen zerstreiten, sich auch gegenseitig Vorwürfe machen, welche jeglicher Grundlage entbehren.

In solchen Fällen bleibt oft nur der Weg vor das Gericht, der allen Beteiligten viele Nerven kostet und dann oft auch nicht immer zum gewünschten Ergebnis führt.

Wichtig ist in diesen Fällen, dass die Miterben, so groß die Interessensgegensätze und finanziellen Vorstellungen auch sein mögen, versuchen, vernünftig miteinander zu reden und sich bei Bedarf an Experten wenden, die auch außergerichtliche Lösungen anstreben.

Erbengemeinschaft

Wie aber ist die rechtliche Situation, wenn es mehrere Erben gibt?

Sobald der Erblasser mehr als einen Erben (Alleinerbe) hinterlassen hat, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen aller Erben und es entsteht zwischen den Erben eine so genannte Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft tritt in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Ein Miterbe hat keinen Anspruch auf einzelne Nachlassgegenstände, sondern nur einen Anspruch auf eine gewisse Quote an der gesamten Erbmasse, über welche er allerdings frei verfügen kann (Einschränkung: siehe Vorkaufsrecht).

Das bedeutet konkret, dass jeder einzelne Nachlassgegenstand, jede einzelne zum Nachlass ge-

Wenn's ums Erbe geht, dann ist es mit der geschwisterlichen Liebe oft schnell vorbei.

Mit etwas Vernunft und eventuellem Beistand durch einen Experten lassen sich gerichtliche Erbstreitigkeiten aber vermeiden.



hörende Forderung bis zur Erbteilung allen Miterben gemeinschaftlich bzw. jedem der Erben im Verhältnis zu seiner Erbquote zusteht, außer es wurde testamentarisch anders verfügt. Dies führt dazu, dass ein Miterbe bis zur Teilung des Nachlasses alleine nie über einen einzelnen Nachlassgegenstand verfügen kann.

Vorkaufsrecht

Natürlich kann ein Miterbe seinen Anteil bzw. seine ideelle Quote an den noch ungeteilten Nachlass verkaufen. In der Praxis kommt es häufig vor, dass ein Miterbe seinen Anteil an einen weiteren Miterben veräußert und sich so auszahlen lässt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das italienische Recht ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Miterben vorsieht. Bei Veräußerung eines Anteils an Dritte können die Miterben diesen zum Verkaufspreis zurückfordern. Dieses Recht soll das Eindringen unerwünschter, familienfremder Dritter in die Erbengemeinschaft verhindern.

Erbteilung

Ziel einer jeden Erbengemein-

schaft ist die baldige Teilung des Nachlasses. Jeder Erbe soll den auf ihn entfallenen Anteil erhalten.

In der Regel kann jeder Erbe jederzeit die Auflösung der Erbengemeinschaft und die Teilung der Erbmasse verlangen. Der Erblasser könnte in seinem Testament eine Teilung für höchstens fünf Jahre verbieten. Diese Teilung der Erbmasse kann, wenn der Erblasser keine besonderen Vorschriften für die Bildung der Teile getroffen hat, einerseits durch einen Teilungsvertrag zwischen den Miterben erfolgen. In diesem Vertrag einigen sich die Erben über den Wert des gesamten Nachlasses, über die Bildung der einzelnen Lose und über die Zuerkennung an die einzelnen Erben. Können sich die Erben allerdings nicht

auf eine gemeinsame Lösung verständigen, so kann eine Erbteilung auch gerichtlich auf Antrag eines oder mehrerer Miterben erfolgen. Man muss sich allerdings bewusst sein, dass ein derartiges Gerichtsverfahren mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden ist und sich sehr langwierig gestalten kann.



* Verena Brunner, Juristin mit Rechtskanzlei in Percha

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROLPROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Forstschule Latemar:

Es finden im Jahr 2009 folgende EU-kofinanzierte Waldarbeitskurse statt:

22. Juni bis 26. Juni 2009, Seilkrantechnik

29. Juni bis 3. Juli 2009, Seilkrantechnik

6. Juli bis 7. Juli 2009, Seilspleißen

Informationen zu den Veranstaltungen:

Tel. 0471/612444 (vormittags) www.forstschule.it

Gewalt im Kreis der Familie

Die Familie als Kern des sozialen Umfeldes sollte ein Ort der Sicherheit, des Vertrauens, der Verständigung, der Fürsorge und der Geborgenheit sein. Dem ist aber leider nicht immer so. Statistiken zeigen, dass bestimmte Straftaten in Zusammenhang mit Gewalt nicht etwa draußen, sondern am häufigsten im Kreis der Familien bzw. im engen Bekanntenkreis vorkommen. Oft fehlt den Opfern der Mut, ihr Schicksal jemandem anzuvertrauen. Doch vielfach ist es der einzige Weg, um der Gewalt Einhalt zu gebieten.

VON VERENA BRUNNER *

Gewalt in der Familie hat vielfältigste Formen. Die Gewaltausübung richtet sich in erster Linie gegen Frauen und Kinder, manchmal aber auch gegen Männer. Die Formen der körperlichen Gewaltausübung reichen von Ohrfeigen über Tritte und zur handfesten Prügelei bis hin zu Vergewaltigung (sexuelle Gewalt) und Verletzungen, die zum Tod führen. Neben der körperlichen Gewalt gibt es andere, weniger „sichtbare“ Formen von Gewalt. Unter psychischer Gewalt sind etwa die verbale Erniedrigung, Beleidigungen, Bedrohungen, Demütigungen bis hin zur Isolation von Bekannten und Verwandten (soziale Gewalt) zu verstehen. Von ökonomischer Gewalt spricht man, wenn ein Ehepartner allein über die finanziellen Ressourcen verfügt und dem anderen jegliche Geldmittel oder jegliches Eigentum entzieht. Auch, wenn er dem anderen verbietet, einer Berufstätigkeit nachzugehen oder z. B. den Partner zwingt, eine Bürgschaft zu unterschreiben, ist das ökonomische Gewalt.

Welche Strafen für welche Taten?

Man muss sich bewusst werden, dass jegliche Beleidigung, Drohung, Körperverletzung oder sexuelle Gewalt – auch in der Familie – verboten und strafrechtlich verfolgt wird, wenn sie zur Anzeige gebracht wird. So sieht beispielsweise Art. 594 des Strafgesetzbuches vor, dass eine Person mit einer Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bestraft wird, wenn sie die Ehre oder Würde einer anderen Person in deren Gegenwart verletzt.

Wenn ein Familienmitglied gewohnheitsmäßig und wiederholt ein anderes Familienmitglied beleidigt, bedroht, schlägt, nötigt oder andere ungesetzliche Verhaltensweisen an den Tag

Gewalt in der Familie: Viele Opfer und auch deren Angehörige haben Angst, Straftaten innerhalb der Familie anzuzeigen, weil sie schlimme Folgen fürchten. Das Gesetz sieht jedoch nicht nur Strafmaßnahmen gegen Täter, sondern auch Schutzmaßnahmen für Opfer vor.

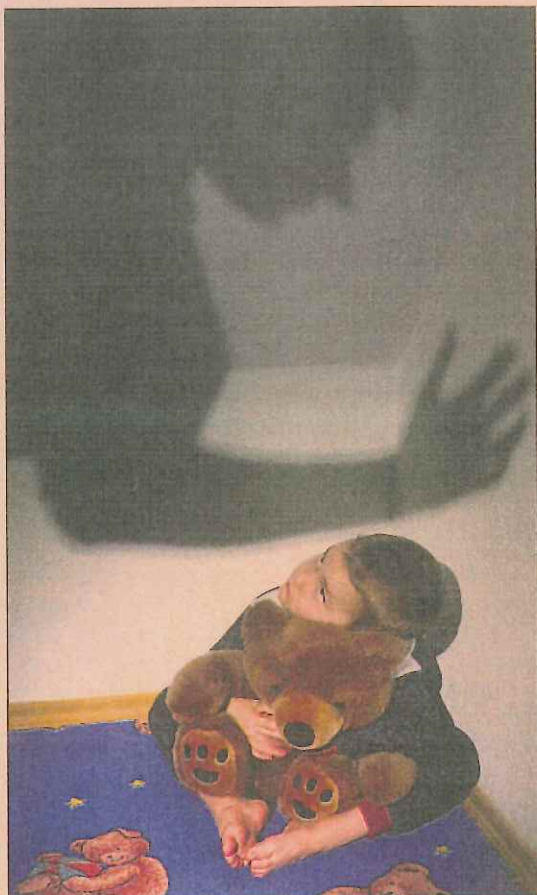


Foto: picture allians/dpa/gms

9723,84 Euro hat, kann die staatliche Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen und hat somit Anspruch auf einen kostenlosen Rechtsbeistand.

Welche Maßnahmen gegen Gewalttätige?

Früher gab es keine gesetzliche Grundlage, die einen unmittelbaren Schutz des Opfers von Gewalttaten in der Familie gewährleistete. Das Opfer hatte in diesen Fällen die einzige Möglichkeit, die Familienwohnung zu verlassen. Mit dem Gesetz Nr. 154/2001 hat man erstmals eine sofortige Schutzmaßnahme vor gewalttätigen Übergriffen in der Familie eingeführt. Das Opfer von Gewaltausübung kann eine unmittelbare, zeitlich begrenzte Entfernung des gewalttätigen Familienmitgliedes aus der Familienwohnung erwirken. Dabei kann sich diese Maßnahme auch gegen den bzw. die Lebensgefährte/in oder ein anderes zusammenlebendes Familienmitglied richten.

Das Gericht kann dem „Täter“ auch anordnen, sich nicht den Orten zu nähern, an denen sich das Opfer gewohnheitsmäßig oft aufhält (Arbeitsplatz, Schule usw.). Außerdem kann das Gericht dem Verwiesenen anordnen, den Familienmitgliedern, welche möglicherweise aufgrund der Abwesenheit der gewalttätigen Person ohne wirtschaftliche Mittel dastehen, periodische Zahlungen zu leisten. Bevor man allerdings eine derart einschneidende Maßnahme beantragt, sollte man sich bei einem Rechtsbeistand genau informieren und die Schritte genau planen.

legt, kann dies mit einer Gefängnisstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden.

Auch die Verletzung der Fürsorgepflichten gegenüber der Familie wird unter Strafe gestellt. Dafür ist eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe vorgesehen.

Welche Möglichkeiten haben Opfer?

Opfer von Gewalt haben die Möglichkeit, einen Strafantrag zu stellen. Bei Straftaten wie Beleidigung oder leichte Körperverletzung (Antragsdelikten) muss der Strafantrag bereits innerhalb von drei Monaten gestellt werden. Bei schwerwiegenden Delikten wie bei Misshandlungen in der Familie ist allerdings keine gesetzliche Frist für die Einbringung des

Strafantrages gegeben. Ist die Straftat einmal zur Anzeige gelangt, kann der Strafantrag in diesen Fällen auch nicht mehr zurückgezogen werden (Offizialdelikte).

Verschiedene Beratungsstellen in Südtirol wie z. B. Gea (Kontaktstelle gegen Gewalt und Frauenhaus, Bozen), Frauen helfen Frauen oder Für „Frauen, gegen Gewalt“ in Meran bieten kostenlos psychosoziale und Rechtsberatung für Opfer von Gewalttaten an. Für Männer gibt es die Männerinitiativen im Vinschgau und im Pustertal sowie die Männerberatung der Caritas. Man kann sich auch direkt an einen Rechtsbeistand des Vertrauens wenden. Abgesehen davon kann man auch selbst bei einer Polizei- oder Carabinieri-station einen Strafantrag zu Protokoll gegeben.

Jeder, der ein jährliches besteuertes Einkommen unter



* Verena Brunner, Juristin mit Rechtskanzlei in Percha

Artikelserie zum Familienrecht (1)

Ehe oder Lebensgemeinschaft?

Die Anzahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften wächst auch in Südtirol von Jahr zu Jahr. Viele Gründe, nicht zuletzt die zunehmende gesellschaftliche Akzeptanz der „wilden Ehe“, machen das Modell interessant. Doch die rechtlichen Verstrickungen einer derartigen Gemeinschaft werden erst im Konfliktfall erkannt. Wem gehört was? Wen treffen welche Rechte und Pflichten? Wie kann der Partner erbrechtlich geschützt werden? Was gilt im Versicherungsfall? Diese Fragen gilt es rechtzeitig abzuklären.

VON VERENA BRUNNER *

Man kann grundsätzlich davon ausgehen, dass jene, die sich für den Bund der Ehe entschließen, im Rahmen des eventuell besuchten Ehevorbereitungskurses auch die notwendigen rechtlichen Informationen erhalten. Paare in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind hingegen oft zu wenig über ihre rechtliche Situation informiert. Dazu kommt, dass es in Italien – im Unterschied zu anderen europäischen Ländern – kaum Normen gibt, die die nichtehelichen Lebensgemeinschaften ausdrücklich gesetzlich regeln und schützen. Deshalb passiert es oft, dass der eine oder andere Lebensgefährte in entscheidenden Situationen aufgrund der „Gesetzeslücke“ keinerlei rechtlichen Schutz erhält. Im Folgenden einige wichtige Fragen und Antworten:

Welche sind die wesentlichen rechtlichen Unterschiede zwischen Ehe und anderer Lebensgemeinschaft?

Während sich im italienischen Recht die Ehepartner zur Treue, zu geistigem und materiellen Beistand, zum Zusammenleben und zur Mitarbeit im Interesse der Familie verpflichten, entstehen bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht automatisch wechselseitigen Rechte und Pflichten. Das bedeutet, dass sie im Gegensatz zu verheirateten Paaren keine Unterhalts- und Erbansprüche, Ansprüche auf einen Teil der Abfertigung bzw. der Hinterbliebenenrente gegenüber ihrem Partner haben. Eine Hausfrau zum Beispiel ist im Rahmen einer Lebensgemeinschaft überhaupt nicht abgesichert. Sie ist nicht, wie bei verheirateten Paaren, an die wirtschaftliche Position des Partners gebunden. Daher sollte die Entscheidung zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft sehr überlegt und bewusst getroffen werden, und man sollte sich stets der möglichen negativen Konsequenzen bewusst sein (siehe auch Grafik).

Ein Partnerschaftsvertrag ist zwar grundsätzlich erlaubt, doch über deren Anwendung gibt es unterschiedliche Ansichten, was oft zu Unsicherheiten führt.



Foto: imn

In welchen Punkten sind die nichtehelichen Lebensgemeinschaften einer Ehe gleichgestellt?

Seit der Reform des Familienrechtes im Jahre 1975 (Gesetz Nr. 151/1975) hat man außereheliche Kinder mit den Kindern eines verheirateten Paares gleichgestellt (in vermögens- und erbrechtlicher Hinsicht haben außereheliche Kinder heute theoretisch die gleichen Rechte wie eheliche Kinder). In der Praxis gibt es dennoch gewisse Unterschiede:

Bei einer Trennung eines verheirateten Ehepaares werden im Rahmen eines gerichtlichen Ehetrennungsverfahrens, zumindest vorläufig, rasch alle Belange geregelt. Innerhalb kurzer Zeit gibt es somit eine Regelung des Sorge-, Besuchs- und Unterhaltsrechtes.

Bei einer Trennung eines nicht verheirateten Paares, das gemeinsame Kinder hat, war es bis vor kurzem in gewissen Fällen notwendig, zwei verschiedene Gerichte anzurufen. Abgesehen davon ist keine einstweilige Verfügung und somit eine besonders rasche Regelung nicht vorgesehen.

Wie können sich nichteheliche

Lebensgemeinschaften vor bösem Erwachen schützen?

Grundsätzlich sind Privatvereinbarungen in der Lebensgemeinschaft erlaubt und finden auch Anwendung, auch wenn die italienische Gesetzgebung deren konkrete Anwendung nicht genau geregelt hat und dies immer wieder zu Unsicherheiten führt. Deshalb ist es ratsam, dass die Lebensgefährten, die die Rechte und Pflichten festhalten wollen, sich von Rechtsexperten beraten lassen, damit die Gültigkeit der Privatvereinbarungen gewährleistet ist. So ist es beispielsweise nicht erlaubt, dass alle Aspekte der Lebensgemeinschaft von den Betroffenen geregelt werden. Es gibt viele Rechte, die nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Form angewandt und folglich auch nicht vertraglich abgeändert werden dürfen.

Eine Lebenspartnerin beispielsweise kann im Falle einer Trennung nicht auf einen vom Vater der Kinder geschuldeten Unterhalt der Kinder verzichten, zumal es sich hierbei um unverfügbare Rechte handelt. Ebenso können sich Privatvereinbarungen zwischen Lebensgefährten nicht auf höchstpersönliche Rechte beziehen, denn für diese gilt der verfassungsrechtliche

Grundsatz der freien Selbstbestimmung. So ist es zum Beispiel verboten, Verpflichtungen bezüglich der Dauer der Beziehung zu treffen oder Strafen für den Fall der Untreue festzusetzen.

Wie können sich Paare in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft – abgesehen von der vertraglichen Vereinbarung – noch schützen?

Die fehlenden Erbansprüche können durch ein Testament teilweise ausgeglichen werden, aber nur innerhalb des verfügbaren Anteils am Vermögen, wenn andere Pflichterben vorhanden sind. Lebensversicherungen können auch zu Gunsten des Lebenspartners abgeschlossen werden (siehe Grafik). Ansonsten aber ist der bessere Schutz sicher in der Ehe gegeben.

*

Thema im nächsten „WIKU“: Ehetrennung



* Verena Brunner ist Juristin, Psychologin und ausgebildete Mediatorin

Gemeinsam oder getrennt?

Wem gehört das in der Ehe erwirtschaftete Vermögen? Mit dieser Frage beschäftigen sich Paare oft erst dann, wenn es zum Konflikt kommt. Dann ist es für die Eheleute oft entscheidend, ob eine Gütergemeinschaft besteht, oder eine Gütertrennung gewählt wurde, denn die verschiedenen Formen des Güterstandes haben auch unterschiedliche Auswirkungen. Der erste Artikel im zweiten Teil unserer Serie zum Familien- und Erbrecht beschäftigt sich mit den rechtlichen Hintergründen zu diesem Thema.

VON VERENA BRUNNER *

Mit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 151 vom 18.05.1975 über die Familienrechtsreform gilt für alle Ehen, die nach dem 20.09.1975 geschlossen worden sind, automatisch der Güterstand der Gütergemeinschaft, wenn keine andere Vereinbarung vorliegt.

Alle während der Ehe gemeinsam oder getrennt erworbenen Güter gehen somit automatisch in das gemeinsame Vermögen der Eheleute über. Unabhängig vom Anteil, den jeder beigetragen hat, werden beide je zur Hälfte Eigentümer. Dabei fallen allerdings nicht alle von den Eheleuten erworbenen Güter in die Gütergemeinschaft.

Im Sinne des Art. 177 ZGB bilden den Gegenstand der Gütergemeinschaft:

- die von beiden Ehegatten gemeinsam oder von jedem einzelnen während der Ehe erworbene Güter mit Ausnahme des Erwerbs persönlicher Sachen;
 - die Früchte der jedem einzelnen Ehegatten gehörenden Sachen, die bei der Auflösung der Gütergemeinschaft noch nicht verbraucht sind (z. B. Mieteinnahmen, Zinsen);
 - die Erträge der von jedem Ehegatten gesondert ausgeübten Tätigkeit, wenn sie bei der Auflösung der Gütergemeinschaft noch nicht verbraucht sind;
 - die nach der Eheschließung gegründeten und von beiden Ehegatten geführten Betriebe;
 - die Gewinne und Zuwächse von Betrieben, die einem der Ehegatten bereits vor der Eheschließung gehört haben, aber von beiden geführt werden.
- Allerdings werden nicht alle erworbenen Güter sofort Eigentum von beiden Ehegatten und fallen sofort in die Gütergemeinschaft (aktuelle Gütergemeinschaft), sondern werden erst dann Gegenstand der Gütergemeinschaft, wenn sie bei deren Auflösung noch nicht verbraucht worden sind (Restgütergemeinschaft). Beispielsweise wäre dies bei Entgelten aus der



Wenn das Paar vor der Heirat keine Gütertrennung vereinbart, gilt automatisch die Gütergemeinschaft.

gesonderten beruflichen Tätigkeit der Eheleute oder bei Erträgen aus persönlichen Gütern der Eheleute (Mietzinsen) der Fall.

Nicht Gegenstand der Gütergemeinschaft sind die folgenden persönlichen Güter. Sie fallen immer in das Eigentum der einzelnen Ehegatten:

- Güter, deren Eigentümer der Ehegatte vor der Eheschließung war oder an denen er ein dingliches Nutzungsrecht hatte;
- Güter, die nach der Eheschließung durch Schenkung oder Erbschaft erworben werden, wenn im Zuwendungsakt oder im Testament nicht festgelegt ist, dass sie der Gütergemeinschaft zuzurechnen sind;
- Güter für den engsten persönlichen Gebrauch jedes Ehegatten (z. B. Kleidung);
- Güter, die dem Ehegatten zur Berufsausübung dienen, außer jenen, die zur Führung eines Betriebes in Gütergemeinschaft notwendig sind (z. B. Nähmaschine der Schneiderin);
- Güter, die ein Ehepartner als Schadenersatz erhalten hat, sowie die Pension aus dem teil-

weisen oder gänzlichem Verlust der Arbeitsfähigkeit (z. B. Schadenersatzleistung durch einen Verkehrsunfall);

- Güter, die aus dem Erlös der Übertragung der obgenannten persönlichen Sachen oder durch deren Tausch erworben wurden, wenn dies ausdrücklich im Erwerbsakt erklärt wurde.

Verwaltung der Sachen der Gütergemeinschaft

Die Verwaltung der Sachen der Gütergemeinschaft steht jedem der beiden Ehegatten allein zu, wenn es sich um alltägliche Rechtsgeschäfte handelt (ordentliche Verwaltung), etwa um die Bezahlung der Müllgebühren. Von außerordentlicher Verwaltung ist z. B. beim Verkauf eines Hauses oder beim Abschluss eines Vertrages die Rede, bei dem einer Person ein Fruchtgenussrecht eingeräumt wird. Hierbei braucht es immer die Zustimmung beider Ehegatten. Wenn einer der Ehegatten nicht zustimmt, der andere aber der

Meinung ist, dass der Verkauf, der Vertragsabschluss o. ä. wichtig und im Interesse der Familie bzw. des gemeinsamen Betriebes ist, kann er sich an das Gericht wenden. Dieses wird dann entscheiden, ob beispielsweise eine gemeinsame Zweitwohnung oder ein Teil des Betriebes auch ohne Zustimmung des Ehegatten verkauft werden kann.

Handlungen, die von einem Ehegatten ohne die Einwilligung des anderen vorgenommen und nicht nachträglich genehmigt wurden, können auf Antrag des anderen Ehegatten für nichtig erklärt werden. Das gilt für Liegenschaften oder eingetragene bewegliche Güter wie Fahrzeuge oder Schiffe. Beispiel: Der nicht genehmigte Verkauf einer Wohnung kann für nichtig erklärt werden. Bei Handlungen, die alle anderen beweglichen Güter betreffen (z. B. Schmuckstücke oder Möbel) gibt es zwar keine Nichtigkeitserklärung. Aber der Ehegatte, der das Rechtsgeschäft ohne Zustimmung des anderen eingegangen ist, muss den ursprünglichen Zustand der Gütergemeinschaft wieder herstellen oder einen Schadenersatz bezahlen. Beispiel: Der Ehegatte muss das ohne Zustimmung des anderen verkaufte antike Möbelstück ersetzen oder, wenn dies nicht möglich ist, den entsprechenden Geldwert in die Gütergemeinschaft einbringen.

Auflösung der Gütergemeinschaft

Im Sinne des Art. 191 ZGB kann die Gütergemeinschaft in folgenden Fällen aufgelöst werden:

- Ein Ehegatte wird für versprochen oder tot erklärt;
- die Ehe wird für nichtig erklärt;
- die Ehe wird getrennt;
- die Ehe wird geschieden;
- durch gerichtliche Trennung der Güter wegen schlechter Verwaltung des Vermögens durch einen Ehegatten;

(Fortsetzung auf Seite 13)

- durch vertragliche Änderung des Güterstandes;
- wegen des Konkurses eines Ehegatten.

Vor- und Nachteile der Gütertrennung

Die Ehegatten können auch den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren, was bedeutet, dass jedem von ihnen an den Gütern, die er während der Ehe erwirbt, das ausschließliche Eigentum verbleibt. Dabei kann jeder Ehegatte die Güter, die ihm ausschließlich gehören, alleine nutzen und verwalten. Somit verbleibt den Eheleuten das ausschließliche Eigentum an den während der Ehe erworbenen Gütern. Die Vermögen der Ehegatten bleiben voneinander getrennt, und jedem Ehegatten steht die alleinige Verwaltung der eigenen Güter zu.

Was ist nun ratsam, Gütertrennung oder Gütergemeinschaft? Die Antwort hängt vom jewei-

ligen Fall ab. Wenn beide Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nachgehen und über ein ähnlich hohes Einkommen verfügen, können durch die Gütertrennung Streitigkeiten um das Eigentum im Voraus vermieden werden. Wenn aber ein Ehepartner z. B. wegen der Kinder auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, kann der Güterstand der Gütertrennung zu seinem Nachteil reichen, zumal er dadurch an dem während der Ehe erwirtschafteten Vermögen des erwerbstätigen Ehepartners überhaupt nicht beteiligt ist. In diesem Fall bietet die Gütergemeinschaft einen besseren Schutz.



* Verena Brunner ist Juristin mit abgeschlossenem Psychologiestudium und Mediatorin

Gütergemeinschaft im Überblick

In die Gütergemeinschaft fallen

- während der Ehe gemeinsam oder getrennt erworbene Güter
- Früchte aus persönlichen Gütern (Mieten, Zinsen usw.)
- persönliches Einkommen
- nach der Eheschließung gemeinsam gegründete und geführte Betriebe
- Gewinne und Zuwächse, wenn Betriebe vor der Eheschließung gegründet und gemeinsam geführt wurden

Nicht in die Gütergemeinschaft fallen

- persönliches Eigentum vor Eheschließung
- Schenkung oder Erbschaft vor und nach Eheschließung
- Güter für engsten persönlichen Gebrauch
- Güter zur persönlichen Berufsausübung
- Schadenersatzleistung, Invalidenrente
- Ertrag aus Verkauf von obgenannten persönlichen Sachen

Verwaltung der Gütergemeinschaft

- Geschäfte der ordentlichen Verwaltung: darf jeder Ehegatte alleine durchführen
- außerordentliche Rechtsgeschäfte: Ehepartner müssen beide einverstanden sein

Auflösung der Gütergemeinschaft

- Tod oder Verschollenheitserklärung eines Ehegatten
- Nichtigkeitserklärung der Ehe
- Ehetrennung
- Ehescheidung
- gerichtliche Trennung der Güter wegen schlechter Verwaltung
- Konkurs eines Ehegatten
- notarielle Änderung des Güterstandes



Business Training Center

HUMAN RESOURCES: Die Tipps der Experten

Infoletter 01: Mitarbeiter führen und erfolgreich motivieren

„Die Produktivität der Mitarbeiter“ (Gauß-Glocke): Nicht alle Mitarbeiter besitzen die gleiche Produktivität. Einige Mitarbeiter im Betrieb sind wirklich sehr produktiv, andere hingegen produzieren als Mittelklasse, während andere weit unter dem Durchschnitt liegen.

Das Pareto-Prinzip: 20/80

Um eine Steigerung der Produktivität hervorrufen zu können, müssen wir zuerst verstehen, warum manche Mitarbeiter produktiver als andere sind. Das Pareto-Prinzip, besser bekannt als „20/80“, hilft uns, unsere Mitarbeiter besser einzuschätzen. Pareto behauptet, dass in den meisten Fällen 20 % aller Gründe 80 % aller Auswirkungen hervorrufen.



Robert Bulzoni
Executive Director &
Master Trainer
Business Training Center

Zum Beispiel: Normalerweise bringen 20 % der Kunden des Betriebes 80 % des Umsatzes. In einem Land besitzen 20 % der Einwohner 80 % des gesamten Reichtums. Gleichfalls verbrauchen 20 % aller Biertrinker 80 % des gesamten Biers. In anderen Worten, 20 % aller Gründe bewirken 80 % der Ergebnisse eines Phänomens.

Für den Betrieb bringt diese Aussage Folgendes mit sich: 80% der Probleme im Betrieb werden von 20% der Mitarbeiter verursacht. Es sind immer dieselben Mitarbeiter, die Probleme oder Schwierigkeiten vorbringen. Wir nennen diese 20 % „Gegenarbeiter“ des Betriebes.



Ebenfalls bringen 20 % der Mitarbeiter 80 % der Erfolge und Ergebnisse des Betriebes mit sich. Es gibt im Betrieb einige Mitarbeiter, die sehr stark zum Erfolg beitragen. Das sind unsere „Sieger“ oder Mitreißer. Es ist nicht so, dass diese Mitarbeiter alle Ergebnisse erzielen, aber ihre Persönlichkeit lässt sich im Betrieb spüren, und wenn sie fehlen, ist es ebenso spürbar. Die restlichen 60 % der Mitarbeiter sind durchschnittlich produktiv.

Dies sind Mitarbeiter, die zeitweilig sehr gute Ergebnisse erzielen, aber auch dumme Fehler begehen. Manchmal lassen sie sich von den „Siegern“ positiv leiten und führen, manchmal werden sie von den „Gegenarbeitern“ negativ beeinflusst. Diese Gruppe von Mitarbeitern sind unsere „Mitläufer“.

Der Fehler, den wir meistens begehen, besteht darin, alle Mitarbeiter auf dieselbe Art und Weise zu führen. Wir wenden bei allen Mitarbeitern UNSEREN persönlich angeeigneten Führungsstil an. Um die Mitarbeiter optimal zu führen und positiv zu stärken, sollten wir unser Führungsverhalten an die 3 genannten Arten anpassen. Sieger geben durch ZIELE und SELBSTÄNDIGKEIT das Beste von sich, Mitläufer hingegen brauchen GENAUE VORGABEN, KONTROLLE und ANERKENNUNG, während Gegenarbeiter nur auf REGELN und DISZIPLIN reagieren.

Wichtig: Falsches Führungsverhalten bewirkt schlechte Nutzung des menschlichen Potentials der Mitarbeiter im Betrieb.

**MEHR INFOS ZU DIESEM THEMA
AM 30. JANUAR 2009 WORKSHOP
„Mitarbeiter führen und motivieren“
im Business Training Center Bozen
Galvanistraße 21 von 9.30 bis 12.30 Uhr
Anmeldungen:
Tel. 0471/235719 - info@businesstrainingcenter.net**

Erbschaft auf dem Bauernhof

Eine Erbschaft bedeutet nicht nur Geld und Vermögen, sondern sie stellt Familien und Erben oft vor eine harte Probe. Wie Fehlern und Streitigkeiten bei der Erbfolge vorgebeugt werden kann, darüber hat der „WIKU“ bereits in mehreren Ausgaben berichtet. Eine ganz besondere Herausforderung für die Erben stellt jedoch die Übertragung eines geschlossenen Hofes dar.

*Hofübergabe:
Wer darf nach
dem Tod des
Hofinhabers
dessen
Nachfolge
antreten, und
wie wird die
Erbschaft
aufgeteilt? Für
den
geschlossenen
Hof gibt es
besondere
timmungen,
die im
Höfegesetz
festgelegt sind.*



Foto: SEJ

VON VERENA BRUNNER *

Gesetzliche Erbfolge

Nicht selten wird im Rahmen einer Erbschaft auch ein geschlossener Hof übertragen. Das Besondere daran: Ein geschlossener Hof stellt – samt seinem Zubehör – eine unteilbare Einheit dar. Das bedeutet konkret, dass der Hof im Rahmen einer Erbschaftsübertragung nicht unter den Miterben aufgeteilt, sondern nur an einen der Erben übergeben werden kann, nämlich an den Hofübernehmer. Die Miterben, die so genannten weichen Erben, werden nicht aufgrund des Marktwertes des geschlossenen Hofes ausbezahlt, sondern lediglich aufgrund des Ertragswertes. Dieser ist wesentlich geringer.

Stirbt der Eigentümer eines geschlossenen Hofes, muss über die Hofübernahme entschieden werden. Dabei unterscheidet das Erbrecht zwischen gesetzlicher und testamentarischer Erbfolge. In dieser Ausgabe wird die gesetzliche Erbfolge bei einer Hofübernahme genauer beleuchtet.

Die gesetzliche Erbfolge tritt immer dann ein, wenn der verstorbene Eigentümer eines geschlossenen Hofes kein Testament hinterlassen hat. Hat der Hofeigentümer also nicht zu Lebzeiten mittels Testament bestimmt, wer den geschlossenen Hof nach seinem Ableben bewirtschaften soll, so tritt das Gesetz an seine Stelle.

Es kann durchaus sein, dass mehrere Personen zur Erbfolge berufen sind, die sich nicht über die Hofübernahme einigen können. Dann ist genau geregelt, welche Reihenfolge bei der Bestimmung des Hofübernehmers zu beachten ist.

Kriterien und Reihenfolge

Die Bestimmungen sind:

- Vorrang haben jene Miterben, die auf dem geschlossenen Hof aufgewachsen sind.
- Sind mehrere Miterben auf dem Hof aufgewachsen, so wird jener Miterbe ausgewählt, der in den beiden Jahren vor dem Ableben des Erblassers regelmäßig am Hof mitgearbeitet hat.
- Sollten mehrere Miterben die ersten beiden Kriterien erfüllen,

so erhält jener Miterbe den Vorrang, der eine Ausbildung an einer staatlichen oder vom Land anerkannten Fachschule für Land- und Hauswirtschaft absolviert hat.

- Wird auch dieses Kriterium von mehreren Miterben erfüllt, wird zur Ermittlung des Übernehmers der Verwandtschaftsgrad herangezogen. In der Regel haben die Nachkommen des Erblassers gegenüber dem überlebenden Ehegatten den Vorrang. Der Ehegatte geht jedoch allen übrigen Verwandten vor, wenn seit der letzten Hofübernahme mindestens fünf Jahre verstrichen sind oder wenn er/sie seit mindestens fünf Jahren auf dem Hof mitgearbeitet hat. Dabei ist auch die Haus-

(Fortsetzung auf Seite 9)

arbeit am Hof als Mitarbeit auf dem Hof anzusehen.

• Wenn schließlich immer noch einige gleichberechtigte Miterben übrig sind, so wird jener mit dem höheren Alter ausgewählt. Für den Fall, dass keiner der Miterben die genannten Voraussetzungen erfüllt, ist nach Anhören der Miterben und der zuständigen örtlichen Höfekommission derjenige zum Hofübernehmer zu bestimmen, der die besten Voraussetzungen für die Bewirtschaftung des geschlossenen Hofes erbringt – wobei er den Hof selbst bewirtschaften muss.

Vom Recht auf Übernahme des Hofes ausgeschlossen sind jene Miterben, die beschränkt oder voll entmündigt sind.

Gleichberechtigung

Wie man sieht, muss ein Miterbe im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine ganze Reihe von Voraussetzungen erfüllen, um als Hofübernehmer auserkoren zu werden. Der Gesetzgeber hat somit vorgesorgt, dass nach Möglichkeit nur jene Personen einen geschlossenen Hof übernehmen

können, die tatsächlich fähig sind, diesen auch zu bewirtschaften.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass seit Einführung des aktuellen Höfegesetzes (Landesgesetz Nr. 17/2001) die Frau dem Mann als Hofübernehmerin gleichgestellt ist und somit die männlichen Berufenen nicht mehr wie früher den weiblichen Erben vorgezogen werden.

Sollte der Bauer hingegen ein Testament hinterlassen und damit eine Person als Hofübernehmer bestimmt haben, tritt die testamentarische Erbfolge in Kraft. Darüber und über die Berechnung des Ertragswertes für den Pflichtanteil der weichen Erben berichten wir im nächsten Teil der „WIKU“-Serie. 



* Verena Brunner;
Juristin mit
Rechtskanzlei
in Percha

Definition

Der geschlossene Hof

Schon zu Zeiten von Kaiserin Maria Theresia wurden Bauernhöfe unter besondere rechtliche Voraussetzungen gestellt, um die Zerstückelung des raren Kulturbodens und die damit einhergehende Verarmung mit anschließender Landflucht zu verhindern. Der so genannte geschlossene Hof hat seine Berechtigung bis heute bewahrt. Die Bestimmungen zum geschlossenen Hof, die in Südtirol im Höfegesetz festgelegt sind, bilden ein wirksames Instrument, um die Existenz der bäuerlichen Betriebe zu sichern und die Spekulation mit landwirtschaftlichem Grund und Boden zu verhindern.

Laut Definition ist der geschlossene Hof ein landwirtschaftliches Anwesen, bestehend aus Kulturgrund samt dazugehörigem Wirtschafts- und Wohngebäude, wobei der Jahresdurchschnittsertrag ausreichen muss, um „eine vierköpfige Familie zu erhalten“.

Der durchschnittliche Jahresertrag darf aber nicht über dem Dreifachen dieses Durchschnittsertrages liegen.

Damit der Unterhalt einer gesamten bäuerlichen Familie auf dem Hof sichergestellt ist, gilt der geschlossene Hof als „bedingt unteilbar“. Das heißt, Veränderungen an seiner Ausdehnung bzw. Ertragsfähigkeit dürfen nur in besonderen Fällen vorgenommen werden und müssen von der Höfekommission genehmigt werden.

Die „bedingte Unteilbarkeit“ hat natürlich auch wesentliche erbrechtliche Folgen. Um die Zersplitterung des Hofes auf mehrere Erben zu verhindern, wird ein „Hofübernehmer“ bestimmt.

Um eine Überschuldung zu vermeiden, erhalten die „weichen Erben“ ihren Anteil nicht aufgrund des Markt-, sondern des Ertragswertes des Hofes. 

Erbschaft am Bauernhof (2)

Um der Zersplitterung bäuerlicher Betriebe vorzubeugen, sieht das Höfegesetz für geschlossene Höfe Sonderbestimmungen vor – auch hinsichtlich des Erbrechtes. Am 2. September hat der „WIKU“ über die Erbfolgeregelung auf geschlossenen Höfen berichtet, insbesondere über die gesetzliche Erbfolge. In dieser Ausgabe steht die testamentarische Erbfolge im Mittelpunkt.

VON VERENA BRUNNER *

Hat der Eigentümer eines geschlossenen Hofes vor seinem Tod kein Testament geschrieben, tritt die so genannte

gesetzliche Erbfolge in Kraft (siehe „WIKU“ vom 2.9.2009). Mit einem Testament kann der Bauer hingegen schon vor seinem Tod jene Person auswählen, welcher er die Bewirtschaftung seines Hofes nach seinem

Ableben anvertrauen möchte. Er muss dabei grundsätzlich nicht die Reihenfolge der Berechtigten beachten, die die gesetzliche Erbfolge vorsieht.

Obwohl der Bauer somit bei der Ernennung des Hofübernehmers freie Wahl hat, müssen auf jeden Fall die Rechte der Pflichtteilsberechtigten, (z. B. Kinder, Ehegatte) gewahrt werden. Deshalb sieht die Bestimmung des Art. 17 des aktuellen Höfegesetzes vor, dass der Hofübernehmer den Pflichtteilsberechtigten ihren Anteil in Geld ausbezahlen muss.

Gleichzeitig mit dem Nachfolger kann der Eigentümer des geschlossenen Hofes auch den Übernahmepreis festsetzen. Das ist jener Betrag, den der Hofübernehmer den übrigen Miterben (auch „weichende Erben“ genannt) als Ausgleich für den ausschließlichen Erhalt des geschlossenen Hofes ausbezahlen muss. Die Miterben erhalten jeweils den Anteil am Übernahmepreis, der ihrer Erbquote entspricht. Sie dürfen aber nicht mit Naturalleistungen ausgezahlt werden, sondern müssen einen Geldbetrag erhalten.

Sollte der Erblasser vor seinem Tod den Übernahmepreis nicht

festgesetzt haben und die Miterben keine Einigung über dessen Höhe finden, so muss der Richter den Übernahmepreis bestimmen.

Was ist der Ertragswert?

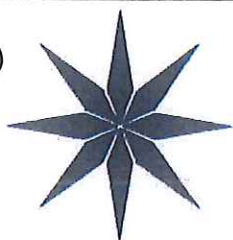
Generell richtet sich der Hofübernahmepreis nach dem so genannten Ertragswert. Wählt der Eigentümer des geschlossenen Hofes den Hofübernehmer allerdings nicht unter pflichtteilsberechtigten Personen (außerhalb der nächsten Verwandten), so wird der Wert des Hofes für die Festsetzung der Pflichtteile nicht nach dem Ertragswert, sondern zu einem höheren Preis (gemäß Art. 19 des Höfegesetzes) ermittelt.

Wie wird der Ertragswert berechnet?

Der Ertragswert als Grundlage zur Bemessung des Pflichtanteils für die weichenden Erben ist laut Gesetz der geschätzte durchschnittliche jährliche Reinertrag aus der Bewirtschaftung des Hofes. Der Reinertrag aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit (Viehwirtschaft, Obst- und Weinbau, Forstwirtschaft) wird dabei mit einer

(Fortsetzung auf Seite 13)

PR-Info



Business Training Center

GEFÜHLE leiten unsere Einkaufsentscheidungen.

Menschen entscheiden ihre Einkäufe durch Emotionen und nicht anhand logischer Bewertungen.

Wir kaufen z.B. jene Kleider, die uns ein bestimmtes Gefühl von Schönheit, Bequemlichkeit, Einzigartigkeit oder gar Stolz vermitteln, und nicht weil diese Kleider am günstigsten oder die beste Wahl sind. Wir kaufen jenes Brot, das uns das Gefühl von Neuheit, Schönheit, Gesundheit, Vitalität oder gar eine bessere Harmonie mit der Tischdekoration vermittelt. Wir kaufen nicht das günstigste Brot.

Die meisten Verkäufer hingegen versuchen, anhand logischer Bewertungen und besserer Preise, die Kunden zu überzeugen. Ergebnis: Kunden fühlen sich bedrängt und nicht richtig betreut. Verkäufer verlieren die Motivation. **Jeder Verkäufer** sollte versuchen, sich an die heutigen Kaufentscheidungen anzupassen, indem er lernt, die emotionale Seite zu entfalten und zu nutzen.

Die Frage ist nun:

„Wie kann ein Verkäufer am Besten auf die Gefühle des Kunden eingehen?“

Antwort: Indem er das „fühlt“, was der Kunde fühlt, indem er sich total in die Situation des Kunden versetzt und versucht, sich in sein Wesen tief einzufühlen. Der Verkäufer muss sich für die Person interessieren. Dies bedeutet, sich zur Gänze auf den Kunden zu konzentrieren – auf seine Worte, auf seine Bedürfnisse, auf seine Stimmung, auf sein Verhalten und auf seine Wünsche. Die meisten Verkäufer hingegen konzentrieren sich jedoch auf das anzubietende Produkt und dessen Vorteile und versuchen somit interessant zu wirken, anstatt wirklich und wahrhaftig interessiert zu sein. **INTERESSIERT = INTERESSANT**

INTERESSIERT = INTERESSANT

Vielfach kommt es gar nicht aufs Produkt selbst an, sondern **vielfach spielt die menschliche Beziehung zwischen Kunde und Verkäufer eine enorm wichtige Rolle.**

MEHR INFOS ZU DIESEM THEMA

AM 9. OKTOBER 2009

im Business Training Center Bozen

Galvanistraße, 23

Workshop „Aktiver & Emotionaler Verkauf“

Uhrzeiten: 9.30–12.30 Uhr - Beitrag: 60 Euro + MwSt.

Referent: Robert Bulzomí

Anmeldungen: info@businesstrainingcenter.net



Foto: eg

Vieh, Maschinen und sonstiges Inventar werden bei der Berechnung des Ertragswertes eines geschlossenen Hofes berücksichtigt.

jährlichen Abzinsung von fünf Prozent, jener aus landwirtschaftlicher Nebenerwerbstätigkeit (z. B. Urlaub auf dem Bauernhof) mit neun Prozent kapitalisiert.

Der Reinertrag unterscheidet sich vom betriebswirtschaftlichen Gewinn dahingehend, dass auch die Arbeitskosten des Betriebsleiters und der familien-eigenen Arbeitskräfte berücksichtigt sind. Im Ertragswert enthalten sind die mit dem Hof verbundenen Rechte sowie sämtliche Produktionsfaktoren (Viehbestand, Maschinen und sonstiges Inventar). Fruchtge-nuss-, Wohn- und Nutzungs-rechte sowie Dienstbarkeiten können vom Ertragswert hin-gegen abgezogen werden.

Der Hofbesitzer kann im Testament festlegen, wer den Hof nach seinem Tod übernehmen soll. Die übrigen Erben werden laut Ertragswert „ausgezahlt“.



Foto: mikes

Fortbestand sichern

Im Gegensatz zum Marktwert des Hofes, also jenem Preis, der bei einem Verkauf auf dem freien Markt erzielt würde, ist der Ertragswert relativ niedrig. Das hat einen guten Grund: Mit dieser Regelung soll die Einheit erhalten und der Fortbestand des geschlossenen Hofes gesi-

chert werden. Der Hofübernehmer soll den Hof zu Bedingungen übernehmen können, die es ihm ermöglichen, den Betrieb auch weiter zu bewirtschaften.

Dies ist zumindest die Absicht des Gesetzgebers. Natürlich gibt es immer wieder schwarze Schafe, die den Hof zunächst

zum sehr günstigen Ertragswert übernehmen, um ihn dann gewinnbringend zu verkaufen. Solchem Treiben hat der Gesetzgeber jedoch einen Riegel vorgeschoben, indem er das Rechtsinstitut der Nachtrags-Erbeileilung vorgesehen hat. Darüber berichten wir im nächsten Teil dieser Serie. **W**



* Verena Brunner, Juristin mit Rechtskanzlei in Percha

Kunden trotz Krise

Dialogmarketing als Erfolgsfaktor



SÜDTIROLER
DIALOGMARKETING
KONGRESS

Freitag, 9. Oktober 2009
13.30 - 19.30 Uhr, Forum Brixen

DIE VERANSTALTUNG DES JAHRES für
Unternehmer und Führungskräfte aus
Handwerk, Industrie, Tourismus, Handel
und Dienstleistung.

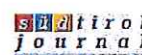
Sind Sie auch dabei? Information & Anmeldung:
www.dialogkongress.org / t 0472 201 716



Wir danken für die freundliche Unterstützung:



Medienpartner:



Erbschaft am Bauernhof (4)

In den bisherigen „WIKU“-Beiträgen zur Erbschaft auf dem geschlossenen Hof ging es hauptsächlich um den Hofübernehmer, dessen Ernennung bzw. Auswahl sowie um die Rechte der weichenden Erben. Oft gibt es aber auch einen Ehepartner des verstorbenen Hofeigentümers, der in der Regel ein Leben lang auf dem Hof mitgearbeitet hat und meist an der Bewirtschaftung maßgeblich beteiligt war. In diesem Beitrag werden die Rechte des überlebenden Ehegatten daher genauer beleuchtet.

VON VERENA BRUNNER *

Es wäre sicher nicht vertretbar, wenn ein geschlossener Hof einfach an den Hofübernehmer übergeben wird, ohne den Ehepartner des Verstorbenen rechtlich abzusichern.

Wann hat der „überlebende“ Ehepartner ein Anrecht auf die Hofübernahme?

Bei der gesetzlichen Erbfolge haben die auf dem Hof aufgewachsenen Nachkommen (auch z. B. Adoptivkinder) gegenüber dem überlebenden Ehegatten den Vorrang. Gibt es keine Nachkommen auf dem Hof, nur entferntere Verwandte, so sieht das Gesetz folgendes vor: Der überlebende Ehegatte geht allen übrigen Verwandten vor, wenn seit der letzten Hofübernahme mindestens fünf Jahre verstrichen sind oder wenn er seit mindestens fünf Jahren auf dem Hof mitgearbeitet hat. Dabei hat der Gesetzgeber die Hausarbeit am Hof der Mitarbeit am Hof gleichgestellt. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haben die Vorfahren, die Gewister oder deren Nachkommen des Verstorbenen den Vorrang.

Welche Rechte hat grundsätzlich der überlebende Ehegatte, wenn er nicht Hofübernehmer wird?

Dem überlebenden Ehepartner steht natürlich der Pflichtteil zu. Ungeachtet dessen hat das Höfegesetz das Recht des Ausgedingtes für den überlebenden Ehegatten vorgesehen. Dies bedeutet, dass ihm ein lebenslänglicher Unterhalt zusteht, der je nach ortsüblichen Lebensumständen und Leistungsfähigkeit des Hofes angemessen sein muss. Der Unterhalt ist jedoch nur dann geschuldet, wenn der Ehegatte diesen nicht aus eigenen Mitteln, wie etwa einer



Schwere Last: Ein Bauernhof kann mitunter auch zum Konfliktfall zwischen Generationen werden. Das Höfegesetz versucht hier, Auswüchsen Einhalt zu gebieten.

Rente oder anderweitigen Einkünften, bestreiten kann.

Das Gericht kann den Unterhalt auf Lebzeiten allerdings bei Vorliegen schwerwiegender Gründe jederzeit vermindern oder erhöhen oder überhaupt anders gestalten. Als schwerwiegende Gründe gelten beispielsweise die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hofübernehmers oder eine unverschuldete Erhöhung der Bedürfnisse des überlebenden Ehegatten. Wenn der Ehegatte des Verstorbenen zum Beispiel erkrankt und auf eine Haushalts- oder Pflegehilfe angewiesen ist, könnte der Unterhalt zur Finanzierung der entsprechenden Ausgaben erhöht werden.

Hat der Hofübernehmer das Recht, den Ehegatten des Verstorbenen – etwa bei Streitigkeiten – vom Hof zu weisen?

Grundsätzlich steht dem überlebenden Ehegatten ein Wohnrecht auf dem Hof zu. Natürlich soll das Wohnrecht des Ehegatten die Bewirtschaftung des Hofes nicht beeinträchtigen. Außerdem müssen die Bedürfnisse der Familie des Hofübernehmers berücksichtigt werden. In Konfliktfällen zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Hofübernehmer bestimmt das Gericht, welche Räume und Einrichtungsgegenstände des Wohngebäudes vom Ehegatten genutzt werden können, sowie die Art und Höhe des Unterhaltsbeitrages.

Besteht das Wohnrecht auch, wenn der Hof verkauft wird?

Der überlebende Ehegatte hat die Möglichkeit, sein Wohnrecht sowie die Unterhaltspflicht als Reallast grundbücherlich einzutragen. Dies bedeutet, dass die Rechte des Ehegatten auch im Falle eines Verkaufes des geschlossenen Hofes vom Erwerber respektiert werden müssen. **W**



* Verena Brunner, Juristin mit Rechtskanzlei in Percha